



30. Änderung des Flächennutzungsplans

Ortsteile Bargdorf, Hohnstorf, Steddorf

Inhalt:

- 30. Änd. des Flächennutzungsplans, Teilblatt 1, Bargdorf (M 1:5.000)
- 30. Änd. des Flächennutzungsplans, Teilblatt 2, Hohnstorf (M 1:5.000)
- 30. Änd. des Flächennutzungsplans, Teilblatt 3, Steddorf (M 1:5.000)
- Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 1: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bargdorf)
- Anlage 2: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Hohnstorf)
- Anlage 3: Überprüfung der Grünlandkartierung (Hohnstorf)

URSCHRIFT

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bienenbüttel durch:

Planungsbüro

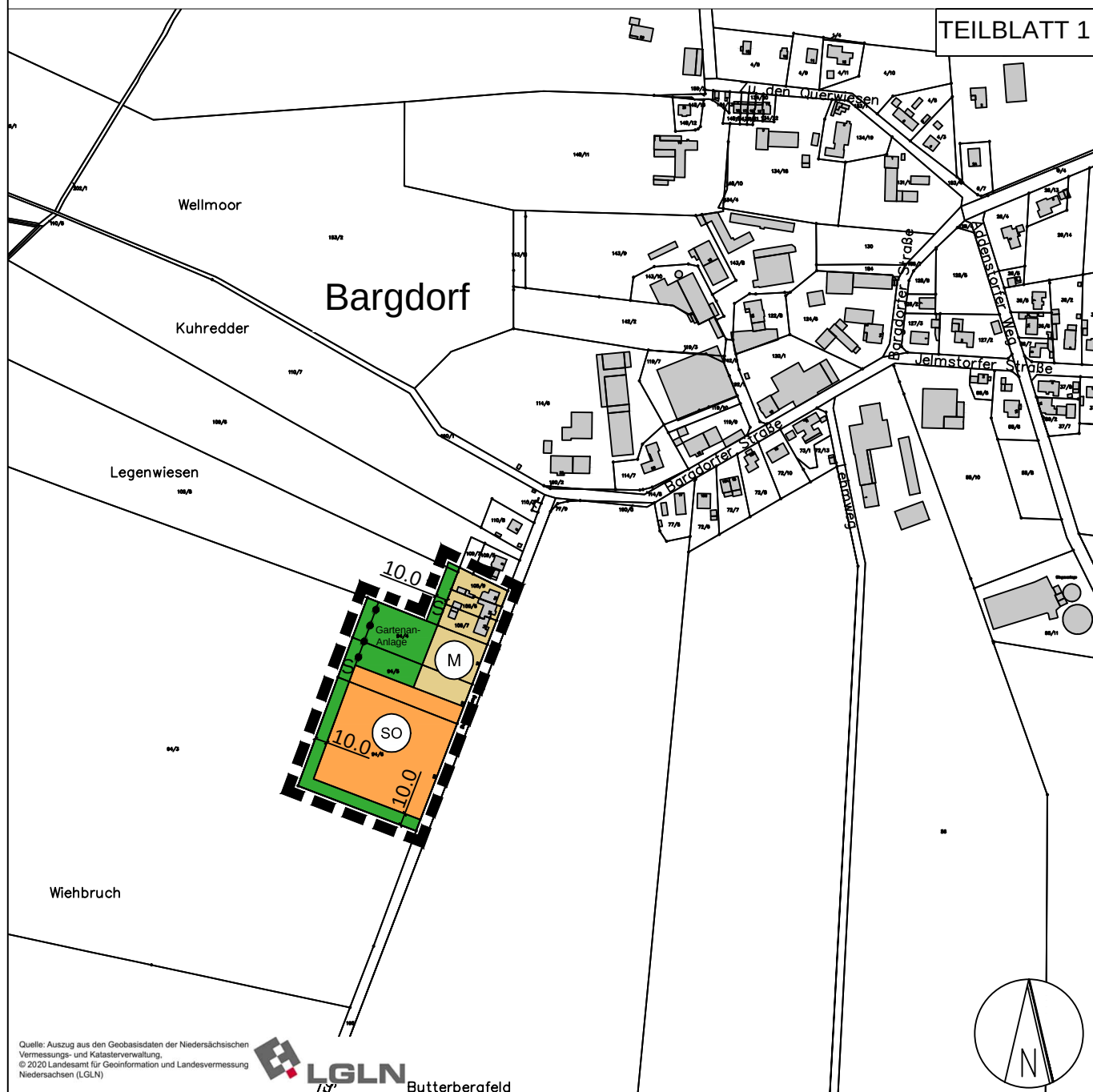


Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BIENENBÜTEL

TEILBLATT 1



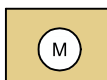
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Butterbergfeld

Planzeichenerklärung

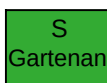
BauNVO 2017 / PlanzV 2017



Gemischte Bauflächen



Sondergebiet, landwirtschaftliches
Lohnunternehmen



Schutzpflanzung
Gartenanlage

Grünfläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

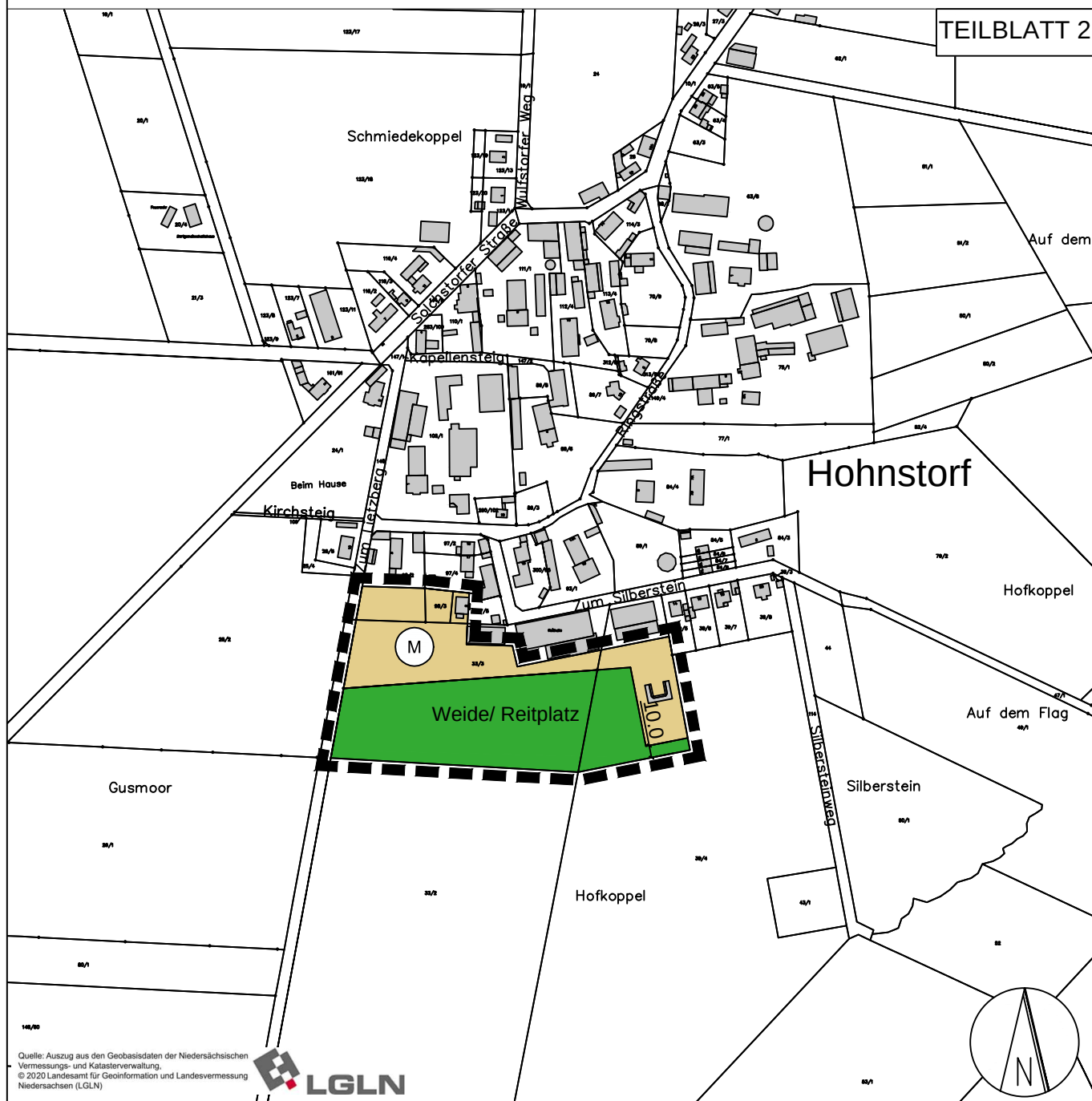
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Urschrift

M. 1: 5.000

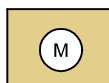
30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BIENENBÜTEL

TEILBLATT 2



Planzeichenerklärung

BauNVO 2017 / PlanzV 2017



Gemischte Bauflächen



Grünfläche, Weide/ Reitplatz



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Urschrift

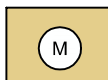
M. 1: 5.000

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BIENENBÜTEL

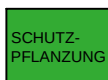


Planzeichenerklärung

BauNVO 2017 / PlanzV 2017



Gemischte Bauflächen



Grünfläche, Schutzpflanzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Urschrift

M. 1: 5.000

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 u. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel diese 30. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Bienenbüttel, den

.....
Bürgermeister

.....
Siegel

Hinweise

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)
- in der jeweils aktuellen Fassung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Bienenbüttel, den

.....
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von



Lüneburg, den

.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung hat vom bis öffentlich ausgelegen.

Bienenbüttel, den

.....
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am die 30. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung beschlossen.

Bienenbüttel, den

.....
Bürgermeister

Genehmigung

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Uelzen, den

.....
Landkreis Uelzen

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung hat wegen der Auflagen / Maßgaben gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Bienenbüttel, den

.....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Uelzen bekanntgemacht worden.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.

Bienenbüttel, den

.....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB beim Zustandekommen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bienenbüttel, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Bienenbüttel

Landkreis Uelzen



30. Änderung des Flächennutzungsplans

Ortsteile Bargdorf, Hohnstorf, Steddorf

Begründung

mit Umweltbericht

URSCHRIFT

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bienenbüttel durch:

Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Inhalt

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Veranlassung.....	2
2. Raumordnung.....	3
2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	3
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	6
3. Entwicklungskonzept der Gemeinde Bienenbüttel	9
4. Bestand und Neuordnung	10
4.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan	10
5. Auswirkungen	11
5.1 Städtebauliche Auswirkungen	11

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung.....	17
1.1 Inhalte und Ziele der 29. Änderung des Flächennutzungsplans.....	17
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	19
1.2.1 Fachgesetze	19
1.2.2 Fachplanungen	21
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	24
2.1.1 Naturräumliche Lage	24
2.1.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)	25
2.1.3 Schutzgut Mensch	25
2.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	26
2.1.5 Schutzgut Fläche, Relief, Geologie und Boden	34
2.1.6 Schutzgut Wasser	36
2.1.7 Schutzgut Luft und Klima	37
2.1.8 Schutzgut Landschaft	38
2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	40
2.1.10 Zusammenfassende Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	41
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung	42
2.2.1 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung	42
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	50
2.3.1 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ..	50
2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	50
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	52
2.5 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen	53
3. Zusätzliche Angaben	54
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung (entspricht Pkt. 3a) der Anlage 1 zum BauGB)	54
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (entspricht Pkt. 3b) der Anlage 1 zum BauGB)	54
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (entspricht Pkt. 3c) der Anlage 1 zum BauGB)	54

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Veranlassung

Die Gemeinde Bienenbüttel plant, in drei Ortsteilen den Flächennutzungsplan zu ändern, um Flächen für betriebliche Erweiterungen auszuweisen. In Bargdorf plant ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen einen Hallenneubau, um die für das Unternehmen erforderlichen Maschinen dort abstellen zu können. In Hohnstorf hat sich ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdehaltung angesiedelt. Die bestehenden Reitanlagen sollen bauleitplanerisch gefasst und darüber hinaus Bauflächen für die Erstellung von zwei Wohnhäusern für den Betriebsinhaber und Mitarbeiter dargestellt werden. Insgesamt soll der südliche Siedlungsrand Hohnstorf bauleitplanerisch gegliedert werden. In Steddorf befindet sich im Süden der Ortslage eine Kindertagesstätte. Geplant ist, diese zu erweitern, um weitere Betreuungsplätze auch in der Nähe des vor kurzem entstandenen und des geplanten Neubaugebietes anbieten zu können.

In Bienenbüttel wurde ein Arbeitskreis mit Ratsmitgliedern, Vertretern der Verwaltung und des Landkreises Uelzen, beratenden Fachleuten und den für den jeweils betrachtenden Ortsteil eingesetzten Ortsvorsteher eingerichtet. Von Dezember 2016 bis September 2017 wurden alle Ortsteile der Gemeinde auf ihre Entwicklungsmöglichkeit für die nächsten 10 Jahre in Bezug auf zusätzliche Bauflächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms, der Ausweisung der Biotoptypen im Landschaftsrahmenplan und der integrierten städtebaulichen Entwicklung der einzelnen Ortsteile überprüft. Dabei wurden auch bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen auf ihre zeitnahe Umsetzung beurteilt. Sie wurden städtebaulich bewertet unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms, der Ausweisung der Biotoptypen im Landschaftsrahmenplan und der integrierten städtebaulichen Entwicklung der einzelnen Ortsteile. Zu diesen untersuchten Flächen gehören die Plangebiete der 30. Flächennutzungsplanänderung in Bargdorf, Hohnstorf und Steddorf.

Die Gemeinde Bienenbüttel im Norden des Landkreises Uelzen nimmt aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Oberzentrum Lüneburg und der guten verkehrlichen Anbindung des Ortes eine Sonderstellung im Landkreis Uelzen ein. Aufgrund des demographischen Wandels erlebt der Landkreis Uelzen einen Bevölkerungsrückgang, der mit einer Altersstrukturverschiebung einhergeht. Lediglich in der Gemeinde Bienenbüttel erhöhte sich die Einwohnerzahl im Vergleich zum Jahr 2000 nach Schwankungen um ca. 100 Einwohner/innen, die Einwohnerzahl zwischen 2010 (= 6.895 EW) und 2017 (= 6.870 EW) ist geringfügig gesunken. Aus diesem Grund muss auch Bienenbüttel mit den Auswirkungen des demographischen Wandels umgehen und neue Strategien entwickeln.

Neben der Ausweisung von Wohnbauflächen ist es Aufgabe des Grundzentrums Bienenbüttel, Arbeitsstätten zu sichern und zu entwickeln. Mit der 30. Flächennutzungsplanänderung wird diese raumordnerische Aufgabe verfolgt. Um die Planungen verwirklichen zu können, beschlossen die politischen Gremien, den Flächennutzungsplan in den drei Ortsteilen zu ändern.

2. Raumordnung

2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2017 stellt die Bundesstraße 4 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und die Bahnlinie Uelzen – Lüneburg als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dar. Entlang der Ilmenau sind Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Die Ilmenau mit Niederung ist als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

In der beschreibenden Darstellung ist Folgendes ausgeführt:

„1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

07 Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- ...
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- ...“

„2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

06 Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.“

(Grundsätze)

„3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. (Grundsatz)

Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln. (Ziel)

02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. (Ziel)

...

03 Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. (Grundsatz) ...

04 Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ...“ (Grundsatz)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Das Landesraumordnungsprogramm hat diese Vorgabe unter Punkt 2.1 05 als Grundsatz aufgenommen. Darüber hinaus ist als Grundsatz unter Punkt 2.1 06 aufgenommen worden, dass Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben sollen. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.

Mit der Ausweisung der Bauflächen im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung wird die Entwicklung in dieser ländlichen Region gefördert. (vgl. 1.1 07 LROP) Die Auswirkungen des demografischen Wandels können für die Dörfer abgeschwächt werden, sie werden als Orte mit großer Lebensqualität erhalten, indem Bauflächen dargestellt werden, in denen bestehende Arbeitsplätze erhalten und zusätzliche neu entstehen können. In Bargdorf kann sich das ansässige landwirtschaftliche Lohnunternehmen erweitern, in Hohnstorf wird der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb bauleitplanerisch abgesichert, Wohnhäuser können entstehen, um nahe am Betrieb auch nachts bei Bedarf schnell bei den Pferden sein zu können, in Steddorf sind dringend benötigte Kinderbetreuungsplätze geplant, die von neuen Mitarbeiter/innen betreut werden. Die Orte werden mit diesen Planungen gestärkt. (vgl. 1.1 07 LROP)

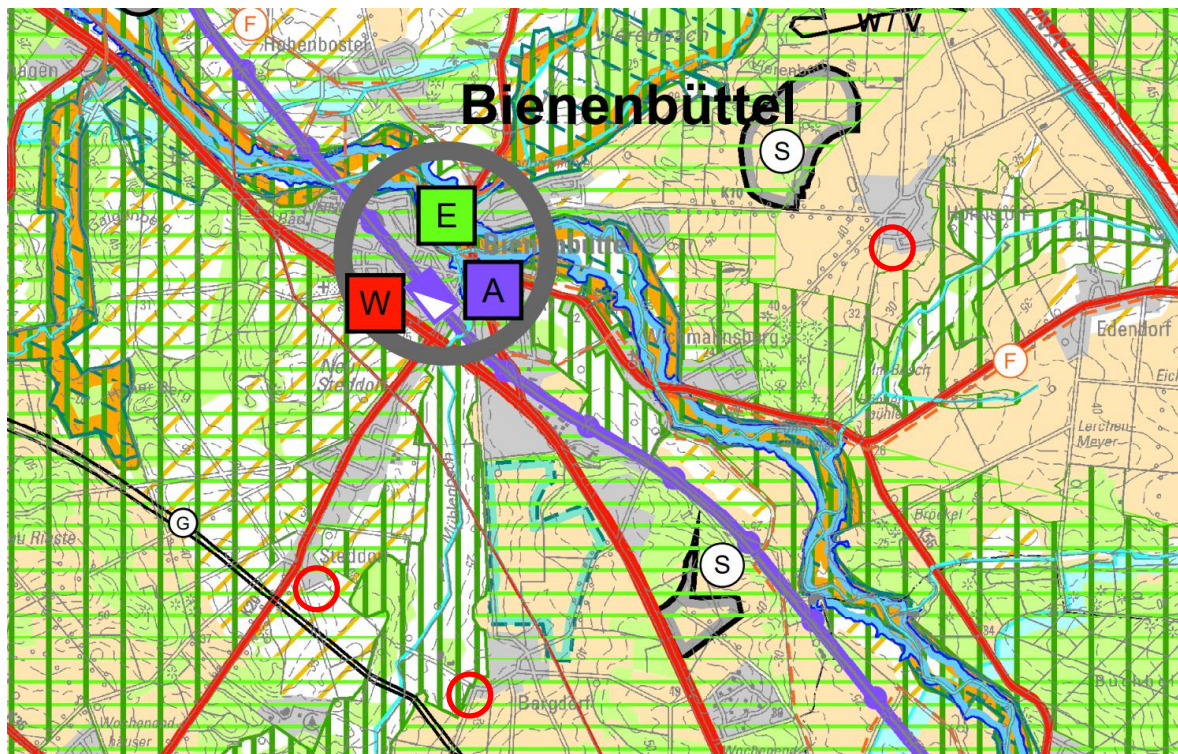
Um die gewachsenen Orts- und Landschaftsbilder der Ortslagen nicht nachhaltig negativ zu verändern, wurden im Arbeitskreis Flächennutzungsplanung aufgrund der geringen Flächenreserven im Hauptort Bienenbüttel unter Beteiligung der Ratsmitglieder, Mitgliedern der Verwaltung und des Landkreises, der jeweiligen Ortsvorsteher und Fachplanern die einzelnen Ortslagen auf ihre Siedlungsentwicklung hin geprüft. Wesentliche Strukturen und Freiräume wurden beachtet, mögliche Entwicklungen in die jeweilige Ortslage städtebaulich vertretbar eingebunden. Die Entwicklung der Orte wurde flächensparend angedacht, nur die für die jeweiligen Planungen benötigten Flächen werden in der 30. Flächennutzungsplanänderung als Bauflächen ausgewiesen. (vgl. 2.1 04 LROP) Die Flächen werden überwiegend von den Betrieben entwickelt, die bestehenden Straßen können die zusätzlichen verkehrlichen Belastungen aufnehmen. In Bargdorf ist der landwirtschaftliche Lohnunternehmer bereits heute südlich vom Plangebiet ansässig, die verkehrlichen Belastungen werden sich auf der Straße Butterbergsweg nicht wesentlich ändern. In Hohnstorf ist die Erschließung über das bestehende Straßensystem gesichert, der Verkehr nimmt durch den Neubau der zwei Wohnhäuser nicht wesentlich zu. In Steddorf wird die Kindertagesstätte bereits über das bestehende Straßensystem erschlossen, der Verkehr zum geplanten Erweiterungsbau kann diese Straßen ebenfalls nutzen. Neubauten von Straßen sind daher nicht erforderlich. (vgl. 2.1 05 LROP)

Bei den Betrieben handelt es sich um in den Orten ansässige Betriebe. In Bargdorf besteht das landwirtschaftliche Lohnunternehmen bereits. Es ist im Außenbereich angesiedelt und kann an dieser Stelle keinen Hallenneubau realisieren. Im gemäß 2.1 06 LROP vorrangig zu betrachtenden innerörtlichen Bereich der Ortslage steht kein Grundstück zur Verfügung, das in der geplanten Größenordnung den Betrieb aufnehmen könnte. Geprüft wurden insbesondere eine Fläche südlich der Bargdorfer Straße, je eine Fläche nördlich und südlich der Biogasanlage am Addenstorfer Weg sowie eine an den Siedlungskörper anschließende Fläche östlich des Addenstorfer Weg. Diese Flächen sind im Sinne von 2.1 06 LROP für eine bauliche Entwicklung geeignet, da Sie entweder im Innenbereich liegen oder zumindest deutlich abrundenden Charakter aufweisen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse stehen diese Flächen jedoch der angestrebten Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Wahl fiel daher im Sinne einer Abwägungs- und Ermessensentscheidung auf die Ortsrandlage im Süden. Hier ist eine Ansiedlung möglich, ohne dass die betrieblichen Emissionen negative Auswirkungen auf die benachbarten bebauten Gebiete haben, da eine direkte Straßenverbindung zum bestehenden Unternehmensstandort besteht.

In Hohnstorf sind die baulichen Reitanlagen bereits vorhanden, geplant sind zwei Wohnhäuser für Betriebsinhaber und Mitarbeiter. Für den Betrieb ist es erforderlich, dass Betriebsinhaber und Mitarbeiter direkt bei den Pferden wohnen, um auch nachts bei Störungen sofort eingreifen zu können. Die vorhandenen baulichen Anlagen und die Standorte der geplanten zwei Wohnhäuser werden insgesamt planerisch erfasst. Dabei fügt sich die neue Bebauung in den bestehenden Siedlungszusammenhang.

In Steddorf besteht im Süden der Ortslage bereits eine Kindertagesstätte, die erweitert werden soll. Die räumliche Nähe ist erforderlich, um gruppenübergreifend arbeiten zu können.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)



Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) 2019 für den Landkreis Uelzen weist Bienenbüttel als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten und Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung aus. Die Bundesstraße 4 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung, die Bahnlinie Uelzen – Lüneburg als Haupteisenbahnstrecke im elektrischen Betrieb mit einem Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV oder übrige Verkehre dargestellt.

2.2.1 Bargdorf

Das Plangebiet in Bargdorf ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Es grenzt nordwestlich unmittelbar an ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Eine Beeinträchtigung dieses für Natur und Landschaft bedeutsamen Gebiets ist zu vermeiden.

Die Flächenausweisung in Bargdorf dient einem bereits ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen zur Erweiterung seines Betriebes. Der Betrieb wird damit im Ort gehalten, der Betriebsinhaber wohnt in unmittelbarer Nähe, was für die Betriebsführung wesentlich ist. Gem. 2.1 01 RROP ist der Innenentwicklung Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme des Außenbereichs zu geben. Diesem Grundsatz der Raumordnung wurde durch die Prüfung geeigneter Standorte Rechnung getragen. Da im näheren Umfeld des bestehenden Lohnunternehmens keine geeigneten Standortalternativen verfügbar sind, wurde ein geeigneter Standort im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper gewählt. Als Standortalternativen wurden eine Fläche südlich der Bargdorfer Straße, je eine Fläche nördlich und südlich der Biogasanlage am Addenstorfer Weg sowie eine an den Siedlungskörper anschließende Fläche östlich des Addenstorfer Weg geprüft. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist keine dieser Flächen kurzfristig verfügbar. Von einer Ansiedelung im Gewerbegebiet in Bienenbüttel wird Abstand genommen, da dieses überwiegend dem produzierenden Gewerbe gewidmet ist und sich das landwirtschaftliche Lohnunternehmen hingegen gut in den dörflichen Zusammenhang Bargdorfs einfügt.

Da die Fläche für die Erweiterung des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens besonders geeignet ist, keine geeigneten Standortalternativen verfügbar sind und die Erholungsfunktion der Umgebung durch die Kleinteiligkeit des Vorhabens nur geringfügig beeinträchtigt wird, wird die Erholungsfunktion abwägend zugunsten der Sicherung und Entwicklung des örtlichen Gewerbes und somit von Arbeitsstätten zurückgestellt.

Das angrenzende Vorranggebiet für Natur und Erholung wird durch die vorgesehene Schutzpflanzung mit ihrer Filterwirkung und ihrer Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie die Begrenzung der Entwicklungsfläche auf das notwendige Maß berücksichtigt und nicht wesentlich beeinträchtigt, sodass die Planung den Zielen der Raumordnung hier nicht entgegensteht.

Gem. 1.1 01 RROP sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Uelzen das Erkennen und die Weiterentwicklung der Eigenpotenziale von besonderer Bedeutung. Behörden, Verwaltungen und Gewerbebetriebe sollen an ihren Standorten im Landkreis Uelzen erhalten bleiben. Bei der Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe soll darauf geachtet werden, dass diese in ausreichendem Umfang direkte und indirekte Arbeitsplätze schaffen. Weiter heißt es in 1.1 03 RROP „Da der demografischen Entwicklung kurz- und mittelfristig nur durch Zuzug von außen entgegen gesteuert werden kann, sollen im Landkreis neue Arbeitsplätze geschaffen und der Wohnwert erhalten bzw. gesteigert werden“ Die vorliegende Planung für den Standort in Bargdorf entspricht diesen Zielen, da mit der Planung Entwicklungsmöglichkeiten für ein ortsansässiges Lohnunternehmen geschaffen werden. Sie greift damit die Ziele der Raumordnung auf und entwickelt diese weiter.

2.2.2 Hohnstorf

Die Darstellung des geänderten Flächennutzungsplans in Hohnstorf umfasst u.a. die baulichen Reitanlagen eines bestehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs und eröffnet für den Pferdehof zusätzlich die Möglichkeit, zwei Wohnhäuser für Betriebsinhaber und Mitarbeiter zu errichten. Der Betrieb hat sich auf Pferdehaltung spezialisiert. Im Bedarfsfall müssen Mitarbeiter schnell bei den Pferden sein, um Verletzungen o. ä. zu verhindern. Das Plangebiet in Hohnstorf ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials ausgewiesen. Mit der Planung sollen betriebsbezogene Wohnhäuser eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs ermöglicht und bestehende Reitanlagen und Weideflächen gefasst werden. Die Planung steht diesem Ziel der Raumordnung somit nicht grundlegend entgegen.

Gemäß Abschnitt 2.1 04 RROP nimmt Bienenbüttel die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wahr. Die Gemeinde hat aufgrund ihrer räumlichen Situation mit den Einschränkungen durch die B 4, die Bahntrasse und die Ilmenauniederung nur eingeschränkte Möglichkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten in Bienenbüttel aufzuzeigen. Daher sieht das derzeit in Aufstellung befindliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Bienenbüttel vor, neben dem zentralen Siedlungsbereich Bienenbüttels auch weitere Ortsteile in die Entwicklung des benötigten Wohnraums einzubeziehen. Das von den Gemeindegremien befürwortete Szenario 3 des Entwicklungskonzeptes sieht die Schaffung von insgesamt etwa 70 WE pro Jahr vor. Davon sollen etwa 33 WE / Jahr auf Bienenbüttel, 25 WE / Jahr auf den erweiterten grundzentralen Bereich Steddorf, Hohenbostel und Wichmannsburg und 12 WE / Jahr auf die sonstigen Ortsteile entfallen. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans soll eine kleinteilige Entwicklung von 2 Wohnhäusern für Betriebsinhaber und Mitarbeiter mit deutlich weniger als 12 WE bauleitplanerisch ermöglicht werden. Neben diesen Wohnhäusern ergeben sich durch die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsgrundstücken im nördlichen Anschluss an die Flächen des Pferdehofes ca. 2 weitere Potentiale für zusätzliche Wohnhäuser. Somit entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. Der Schwerpunkt der wohnbaulichen Siedlungsentwicklung verbleibt weiterhin in Bienenbüttel, sodass die Planung den Zielen der Raumordnung und dem Entwurf des Entwicklungskonzeptes nicht entgegensteht.

Gemäß Abschnitt 2.1 01 RROP ist der Innenentwicklung Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme des Außenbereichs zu geben. Die dynamische Entwicklung des Pferdehofes hat gezeigt, dass es hier seitens der Gemeinde einer Bauleitplanung braucht um die Entwicklungsmöglichkeiten am südlichen Ortsrand von Hohnstorf klar zu strukturieren. Da es sich bei der konkreten Planung um Wohngebäude mit einem starken Betriebsbezug handelt, die sich aus Sicht der Gemeinde auch harmonisch in den gegebenen Siedlungszusammenhang einfügen bzw. diesen abrunden und insgesamt nur eine sehr kleinteilige zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit ermöglicht, steht diese ordnende F-Plandarstellung dem allgemeinen Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung vor Außenentwicklung nicht entgegen.

So wird mit den vorgesehenen Darstellungen eine klare Grenze des Siedlungskörpers aufgezeigt und bauleitplanerisch gesichert.

2.2.3 Steddorf

Das Plangebiet in Steddorf wird als Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen dargestellt. Gemäß Abschnitt 2.2 01 RROP sind Einrichtungen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge zu sichern. Die Funktionen für Erholung und Landwirtschaft werden in diesem Fall zugunsten der Versorgung mit Krippenplätzen zurückgestellt. Die Ausweisung in Steddorf ermöglicht die Erweiterung des bestehenden Kindergartens um eine Kinderkrippe. Der Bedarf an Krippenplätzen / Tagesmüttern ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Im Jahr 2016 gab es 55 verfügbare Krippenplätze und 40 Neuanträge. Mit dem neuesten Baugebiet Wellbruch II mit 38 Bauplätzen in Steddorf sind 22 Kinder neu nach Bienenbüttel gezogen. 6 Kinder sind unter 1 Jahr, 7 Kinder 1 – 2 Jahre, 6 Kinder 3 – 6 Jahre und 3 Kinder 6 – 11 Jahre. Diese Zahlen verdeutlichen, dass mit der Realisierung des neu geplanten Baugebiets Kuhlfeld auch Betreuungsplätze in der Nähe der Baugebiete erforderlich werden.

Mit dem Vorhaben werden Flächen des Außenbereichs in Anspruch genommen. Da es sich jedoch um eine Erweiterung des bestehenden Kindergartens handelt, ist der Neubau nur im direkten räumlichen Anschluss an das bestehende Kindergartengelände sinnvoll, um Synergieeffekte zu nutzen. Das Vorhaben steht somit den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Um den erweiterten Siedlungsbereich gut in die umgebende Landschaft mit ihrer Erholungsfunktion einzufügen, wird eine Schutzpflanzung vorgesehen. Die Erholungsfunktion in der landschaftlichen Umgebung wird daher nicht nachhaltig beeinträchtigt. Mit der Grünfläche kann darüber hinaus eine Aufwertung in Natur und Landschaft der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche erreicht werden.

Die Erreichbarkeit der Einrichtung ist durch die Anbindung der Orte an das öffentliche Personennahverkehrsnetz und auch durch Radwegeverbindungen gewährleistet. Steddorf ist an Bienenbüttel durch Busverbindungen angeschlossen. Haltestellen befinden sich in der Steddorfer Straße / Brunnenweg / Zum Hohenweg. Zwischen den regulären Verbindungen, die alle 1 – 2 Stunden nach Bienenbüttel fahren, ist die Anforderung eines Rufbusses mehrmals täglich zusätzlich möglich.

3. Entwicklungskonzept der Gemeinde Bienenbüttel

Das Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Bienenbüttel befindet sich derzeit (Stand: Mai 2020) in Aufstellung. Es betrachtet mehrere Entwicklungsszenarien für die Gemeinde, analysiert die Folgewirkungen auf Kitas, Schulen, Einzelhandel, die Gesundheitsversorgung und den Verkehr und leitet daraus einen angestrebten Entwicklungskorridor ab.

Das von den Gemeindegremien befürwortete mittlere Entwicklungsszenario sieht eine Neubautätigkeit von etwa 70 Wohneinheiten (WE) pro Jahr vor. Aufgrund der räumlichen Situation mit den Einschränkungen durch die B 4, die Bahntrasse und die Ilmenauniederung sollen neben dem zentralen Siedlungsbereich Bienenbüttels auch weitere Ortsteile in die Entwicklung des benötigten Wohnraums einbezogen werden. Daher sollen etwa 33 WE / Jahr auf Bienenbüttel, 25 WE / Jahr auf den erweiterten grundzentralen Bereich

Steddorf, Hohenbostel und Wichmannsburg und 12 WE / Jahr auf die sonstigen Ortsteile entfallen.

Bezüglich der sozialen Infrastruktur geht das Entwicklungskonzept von einer steigenden Nachfrage in der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen aus. Bis 2025 wird ein zusätzlicher Bedarf von jeweils etwa 2 Gruppen in den Bereichen Krippe/U3 und Elementar erwartet.

Die Inhalte der 30. Änderung des Flächennutzungsplans stehen dem in Aufstellung befindlichen Entwicklungskonzept nicht entgegen. Mit dem Änderungsbereich in Bargdorf und Hohnstorf werden überwiegend betriebliche Erweiterungen ermöglicht. Die dabei ermöglichten neuen Wohneinheiten liegen insgesamt deutlich unter den vorgesehenen 12 Wohneinheiten pro Jahr für die sonstigen Ortsteile. Der wohnbauliche Entwicklungsschwerpunkt verbleibt somit weiterhin im zentralen Siedlungsbereich Bienenbüttels. Mit dem Änderungsbereich in Steddorf wird die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte ermöglicht. Dies entspricht den Zielsetzungen des zukünftigen Entwicklungskonzepts.

4. Bestand und Neuordnung

4.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel weist die Plangebiete der Teilblätter 1 und 2, Bargdorf und Hohnstorf, als Flächen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft und das Plangebiet des Teilblatts 3, Steddorf, als Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan wird durch die 30. Änderung fortgeschrieben.

Teilblatt 1, Bargdorf

Die Änderung stellt für das Teilblatt 1, Bargdorf, im nördlichen Teilbereich eine gemischte Baufläche (M), im südlichen Teilbereich ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen dar. Die gemischte Baufläche nimmt den Gebietscharakter des nördlich angrenzenden Siedlungsbereichs mit den dörflich geprägten Nutzungsstrukturen auf. Das Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen ermöglicht den geplanten Hallenneubau. Diese Nutzung wird als gut verträglich mit den bestehenden dörflichen Strukturen angesehen wird, ohne zukünftig eine allgemeine gewerbliche Nutzung am Standort zu verankern. Da sich das Gebiet hierdurch wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2-10 der BauNVO unterscheidet erfolgt die Ausweisung als Sondergebiet. Im Westen und im Süden werden die Flächen mit einer Schutzpflanzung und der Gartenanlage in die landschaftliche Umgebung eingebunden.

Teilblatt 2, Hohnstorf

In Hohnstorf wird eine gemischte Baufläche ausgewiesen, um die bestehenden Reitanlagen bauleitplanerisch zu fassen, den Bau von 2 Wohnhäusern für den Betriebsinhaber und Mitarbeiter zu ermöglichen und den südlichen Siedlungsrand insgesamt bauleitplanerisch zu ordnen. Mit der gemischten Baufläche wird der dörfliche Charakter des angrenzenden Siedlungsbereichs aufgegriffen. Die Baufläche beschränkt sich dabei bezüglich des Pferdehofes auf das für das Vorhaben notwendige Maß und ordnet bauleitplanerisch den Rand des Siedlungskörpers. Im Nordwesten der Baufläche werden zusätzlich zwei bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Grundstücksbereiche von angrenzenden Wohnhäusern einbezogen um somit insgesamt den südlichen Ortsrand von Hohnstorf auf

der Ebene des Flächennutzungsplanes neu zu ordnen. Im Süden werden die bestehenden Reitanlagen des Pferdehofes und Weideflächen als Grünfläche, Weide / Reitplatz ausgewiesen. Hierdurch erfolgt eine klare Definierung des südlichen Abschlusses des Siedlungskörpers. Mit der Planung folgt die Gemeinde auch dem von den Gemeindegremien befürworteten Szenario 3 des Entwicklungskonzeptes, nach dem eine wohnbauliche Entwicklung von 12 WE/Jahr im nicht grundzentralen Bereich der Gemeinde erfolgen soll.

Teilblatt 3, Steddorf

In Steddorf wird ebenfalls eine gemischte Baufläche dargestellt. Sie ermöglicht die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte und bietet nachhaltig eine hohe Nutzungsflexibilität. Um die Entwicklungsfläche in die bestehende offene Kulturlandschaft einzubinden, wird an den südlichen und östlichen Rändern eine Grünfläche, Schutzpflanzung ausgewiesen.

5. Auswirkungen

5.1 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der Planung werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen als Bauflächen ausgewiesen. Der Änderungsbereich in Bargdorf hat eine Größe von ca. 2,01 ha, in Hohnstorf werden ca. 3,1 ha überplant, in Steddorf ca. 0,76 ha. Die Gemeinde Bienenbüttel hat eine Flächengröße von insgesamt 99 km², wovon außerhalb der Ortslagen 45 % landwirtschaftlich und von der Gesamtfläche ca. 32 % forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Überplanung von insgesamt ca. 5,97 ha und mögliche Ausgleichsflächen haben keine gravierenden Auswirkungen auf die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird. Alle Flächen wurden in Absprache mit den Eigentümern zur Verfügung gestellt. In Hohnstorf und Steddorf gehören die Flächen zu der jeweiligen Hofanlage, für die die baulichen Erweiterungen vorgesehen sind. Die Fläche in Bargdorf hat eine Größenordnung, die bebaut werden kann, ohne dass es gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb hätte, der die Fläche derzeit nutzt.

In den Plangebieten können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung berücksichtigt werden. Es werden Bauflächen dargestellt, in denen Arbeitsplätze erhalten, gesichert und auch neu geschaffen werden. Durch den Erhalt und die mögliche Erweiterung des Lohnunternehmens in Bargdorf und durch die bauleitplanerische Fassung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes in Hohnstorf werden landwirtschaftliche Belange gefördert.

Die Planung der Erweiterung der Kindertagesstätte in Steddorf berücksichtigt die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Weiterentwicklung der Ortsteile wurde mit den städtebaulich integrierbaren Plangebieten unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Dörfer vorgenommen. Dabei wurden die Baukultur und der Denkmalschutz beachtet. Die geplanten Eingrünungen gewährleisten die Einfügung in das Landschaftsbild. Mit der Ausweisung der Bauflächen bzw. -gebiete wird die ansässige Wirtschaft gefördert, wodurch Arbeitsplätze gesichert werden können. Die Planungen können helfen, der demographischen Entwicklung entgegenzusteuern.

Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen. Es werden ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die für die zukünftige Entwicklung der ansässigen Betriebe erforderlich sind. Sonstige Flächen, die wiedergenutzt werden können, stehen in der erforderlichen Größenordnung in der Nähe der Betriebe nicht zur Verfügung, Leerstände sind in den Ortsteilen nicht vorhanden.

Auf die Ausweisung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird in allen Plangebieten verzichtet. Eine Beschränkung der GFZ ist aus städtebaulicher Sicht nicht notwendig. Die Darstellung von Bauflächen ohne Ausweisung der GFZ lässt zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten in der Umsetzung offen, ohne bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung die Dichte zu bestimmen.

In allen Plangebieten wird die Wasser-, Abwasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2). Anfallende Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereit zu stellen. Die Abfallentsorgung kann nur dann direkt an bzw. auf den Grundstücken erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrt behindern bzw. die Zufahrt entsprechend ausgebaut ist. Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereit zu stellen.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Kanalisation und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies möglich und sinnvoll ist. Ein Ableiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal kann nur erfolgen, wenn ein Versickern nachweislich nicht möglich ist. Sofern nachweislich eine Versickerung nicht möglich sein sollte, kommt als Alternative auch eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Betracht. Rechtzeitig vor Realisierung der Projekte in den jeweiligen Ortslagen ist dazu ein entsprechender Wasserrechtsantrag bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Diese Vorgabe soll dem Rückgang der Grundwasserneubildung durch weitere Versiegelung vorbeugen und Hochwasserspitzen in den Gewässern vermeiden. Niederschlagswasser, das von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, darf ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (Mulden oder Becken) versickert wird.

Denkmale liegen nicht in der Umgebung der Plangebiete, so dass die denkmalpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Ortsgemarkungen weisen grundsätzlich zahlreiche Boden-

denkmäler auf. Im Falle von Bauarbeiten kann hier jederzeit mit Neufunden gerechnet werden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß §14 Abs. 1 NdsDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt- oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NdsDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht, bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Der Klimaschutz wird in der 30. Flächennutzungsplanänderung dahingehend berücksichtigt, dass die Bauflächen eine südliche Ausrichtung der Gebäude ermöglichen, um die Sonnenenergie nutzen zu können. Die in den Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden und vorhandenen Laubgehölze können helfen, die CO₂-Emissionen zu mindern.

Teilblatt 1, Bargdorf:

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes erfasst bestehende Bebauung, die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft ausgewiesen ist. Zwischen dieser Bebauung und dem geplanten Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen wird ebenfalls eine Baufläche ausgewiesen, um eine Anbindung des Sondergebietes an die Bebauung der Ortslage zu gewährleisten.

Als Art der baulichen Nutzung wird im nördlichen Teil des Plangebietes eine gemischte Baufläche (M) dargestellt. Damit wird eine Nutzung bestimmt, die eine Mischung zwischen Wohnen, Landwirtschaft oder Gewerbe sein wird. Mit dieser Nutzungsart wird die vorhandene dörfliche Struktur der Umgebung berücksichtigt und für die Zukunft festgeschrieben. Im südlichen Teil des Plangebietes wird ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen ausgewiesen. An dieser Stelle ist die Verlagerung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens geplant, das derzeit im Außenbereich südlich des Plangebietes angesiedelt ist. Ein Hallenneubau könnte am bestehenden Standort nicht entstehen. Im innerörtlichen Bereich der Ortslage steht kein Grundstück zur Verfügung, das in der geplanten Größenordnung den Betrieb aufnehmen könnte (vgl. Abschnitt 2.2.1). Das Unternehmen soll daher im Anschluss an die südliche Ortslage einen neuen Standort bekommen, an dem die geplante Halle zum Unterstellen für Maschinen errichtet werden kann. Hier ist eine Ansiedlung möglich, ohne dass die betrieblichen Emissionen negative Auswirkungen auf die benachbarten bebauten Gebiete haben. Um zu gewährleisten, dass sich keine größeren sonstigen Gewerbebetriebe dort ansiedeln können, ist die Darstellung eines Sondergebietes vorgesehen, dass auf die Zweckbestimmung landwirtschaftliches Lohnunternehmen beschränkt ist. Größere gewerbliche Ansiedlungen sollen im Hauptort Bienenbüttel entstehen, nicht aber in den umliegenden kleineren Ortsteilen. Im Rahmen der 27. Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechende Flächen dafür ausgewiesen. Ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen fügt sich in die Struktur von Bargdorf ein. Der Ort ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, es existieren noch mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von ihren Hofstellen aus die umgebenden Flächen bewirtschaften. Landwirtschaftlicher Verkehr ist auf den Dorfstraßen prägend, auch das landwirt-

schaftliche Lohnunternehmen benutzt diese Straßen bereits heute. Es wird daher mit der Planung kein zusätzlicher Verkehr erzeugt. Das landwirtschaftliche Lohnunternehmen unterstützt die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung der Felder. Das geplante Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen kann in den Ort Bargdorf eingebunden werden.

Um ein verträgliches Miteinander der bestehenden und geplanten Nutzungen zu gewährleisten, sind sowohl in der gemischten Baufläche als auch im Sondergebiet die Planungsrichtwerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, für Misch- bzw. Dorfgebiete einzuhalten. Sie liegen bei tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) für gewerblichen Lärm. Der Nachweis der Einhaltung ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Zusätzliche Einschränkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung auf den Ackerflächen werden mit der Ausweisung der M-Fläche und des Sondergebietes nicht hervorgerufen. Bereits heute wird die landwirtschaftliche Fläche in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden, für die der wirksame Flächennutzungsplan eine M-Fläche darstellt, bewirtschaftet. Die bestehende Situation wird für die Bewirtschaftung daher nicht verschlechtert. Aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes ist mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen. Da das Plangebiet mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, nach Westen und Süden hin abgeschirmt wird, werden diese Immissionen abgemildert.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandenen Straßen möglich. Das Plangebiet wird über die östlich angrenzende Straße Butterbergsweg erschlossen.

Die Darstellung der Grünfläche, Schutzpflanzung, ist zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft erforderlich. Die Eingrünung mit landschaftsgerechten Laubgehölzen ist ein typisches Element für die Einfügung in die Landschaft. Die Darstellung der Grünfläche, Gartenanlage, wurde in die Planung aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass eine Bebauung in der M-Fläche sich entlang der Straße Butterbergsweg entwickeln soll. Damit wird die städtebauliche Situation der Straßenrandbebauung, die im Norden des Plangebietes besteht, auch für die unbebauten Flächen vorgegeben. Die übrigen rückwärtigen Grundstücksteile können gärtnerisch genutzt werden.

Teilblatt 2, Hohnstorf:

Das Plangebiet in Hohnstorf umfasst u.a. einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb, der sich im Süden der Ortslage angesiedelt hat. Es bestehen bereits bauliche Anlagen, die als privilegierte Anlagen im Außenbereich genehmigt wurden. Der Betrieb hat sich auf Pferdehaltung spezialisiert. Es wurden Hallen, eine Pferdeaußenboxanlage und ein Reitplatz errichtet. Geplant sind zusätzlich zwei Wohnhäuser für Betriebsinhaber und Mitarbeiter. Für den Betrieb ist es erforderlich, dass Betriebsinhaber und Mitarbeiter direkt bei den Pferden wohnen, um auch nachts bei Störungen sofort eingreifen zu können.

Mit der Planung werden die Voraussetzungen für die Genehmigung nichtprivilegierter Nutzungen geschaffen. Es findet eine bauliche Verdichtung auf dem Grundstück statt, die städtebaulich vertretbar ist. Die vorhandenen baulichen Anlagen und die geplanten zwei

Wohnhäuser werden insgesamt von der Bauleitplanung erfasst, der Ortsrand an dieser Stelle klar definiert.

Als Art der baulichen Nutzung wird im nördlichen Plangebiet eine gemischte Baufläche (M) dargestellt. Damit wird eine Nutzung bestimmt, die eine Mischung zwischen Wohnen, Landwirtschaft oder Gewerbe sein wird. Mit dieser Nutzungsart wird die vorhandene dörfliche Struktur der Umgebung berücksichtigt und für die Zukunft auch für das Plangebiet festgeschrieben. Die Baufläche beschränkt sich unter Einbeziehung zweier weiterer nördlich gelegener Gartenbereiche von 2 Bestandswohnhäusern dabei bezüglich des Pferdehofes auf das für das Vorhaben notwendige Maß und ordnet bauleitplanerisch den Rand des Siedlungskörpers.

Zusätzliche Einschränkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung auf den Ackerflächen werden mit der Ausweisung der M-Fläche nicht hervorgerufen. Bereits heute wird die landwirtschaftliche Fläche in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden innerhalb eines im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebietes bewirtschaftet. Die bestehende Situation wird für die Bewirtschaftung daher nicht verschlechtert. Aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes ist mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen vom landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandenen Straßen möglich. Das Plangebiet wird über die nördlich angrenzende Straße ‚Zum Silberstein‘ und über die westlich angrenzende Straße ‚Zum Lietzberg‘ erschlossen.

Mit der Darstellung der Grünfläche, Weide / Reitplatz werden die bestehenden Freianlagen und Weiden gefasst und der Übergang des bebauten Siedlungsbereichs in die offene Landschaft definiert und gegliedert.

Teilblatt 3, Steddorf:

In Steddorf besteht im Süden der Ortslage bereits eine Kindertagesstätte. Diese ist als Kindertagesstätte an einem landwirtschaftlichen Betrieb eingerichtet. Die Kinder haben Einblick in den landwirtschaftlichen Betrieb, neben dem Spielen versorgen sie auch die hofeigenen Tiere, Obst- und Gemüsebeete werden von den Kindern bewirtschaftet. Diese Kindertagesstätte wurde in 2018 um eine Kinderkrippe erweitert und auch in Zukunft werden weitere Betreuungsplätze benötigt. Die räumliche Nähe ist erforderlich, um gruppenübergreifend arbeiten zu können und auch, um gemeinschaftliche Aktivitäten durchführen zu können. Eine Erweiterung in Richtung Süden ist erforderlich, um die erforderlichen baulichen Anlagen verwirklichen zu können. Im Süden der derzeitigen Hofanlage stehen große Laubbäume, die erhalten werden sollen. Die Hoffläche kommt daher für die geplante Erweiterung nicht in Betracht. Eine Erweiterung nach Westen würde bedeuten, dass bei gemeinsamen Unternehmungen immer die bestehende Straße überquert werden müsste. Der landwirtschaftliche Verkehr nutzt diese Verbindung, um auf die südlich gelegenen Felder zu gelangen. Das Gefahrenpotenzial wäre für die kleinen Kinder zu groß. Eine Erweiterung Richtung Osten ist ausgeschlossen, da in diesem Bereich die landwirtschaftlichen Bauten stehen. Eine Erweiterung an dieser Stelle müsste ebenfalls landwirtschaftlichen Verkehr berücksichtigen. Auch hier ist die Gefahr für spielende Kinder zu groß. Da-

her kommt ausschließlich eine südliche Erweiterung des Geländes in Betracht.

Als Art der baulichen Nutzung wird eine gemischte Baufläche (M) dargestellt. Damit wird eine Nutzung bestimmt, die eine Mischung zwischen Wohnen, Landwirtschaft oder Gewerbe sein wird. Mit dieser Nutzungsart wird die vorhandene dörfliche Struktur der Umgebung berücksichtigt und für die Zukunft auch für das Plangebiet festgeschrieben. Sollte die Erweiterung der Kindertagesstätte nicht stattfinden, kann mit der Darstellung einer M-Fläche die umgebende dörfliche Struktur dennoch im Plangebiet verwirklicht werden. Die Einfügung in die Struktur der Ortslage ist gewährleistet.

Zusätzliche Einschränkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung werden mit der Flächennutzungsplanänderung nicht hervorgerufen. Die Kindertagesstätte ist bereits eingerichtet, der im Süden wirtschaftende Landwirt ist Eigentümer der Hofanlage und der südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die bestehende Situation verschlechtert sich nicht für ihn. Aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes ist mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen. Die dargestellten Schutzpflanzungen können landwirtschaftliche Immissionen abmildern.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandenen Straßen möglich. Im Westen des Plangebietes besteht eine Straße, die in den Brunnenweg im Norden einmündet. Der Brunnenweg ist an die Kreisstraße 20, die Steddorfer Straße, angebunden. Die übergeordnete Erschließung ist damit gewährleistet.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche „Schutzpflanzung“ fördert die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft. Die Eingrünung kann z.B. mit Laubgehölzen, Sträuchern oder sonstigen standortgerechten Pflanzen in aufgelockerter Gruppierung erfolgen.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung (entspricht Pkt. 1a) der Anlage 1 zum BauGB)

1.1 Inhalte und Ziele der 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Bienenbüttel plant, in drei Ortsteilen den Flächennutzungsplan zu ändern, um Flächen für betriebliche Erweiterungen auszuweisen. In Bargdorf plant ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen, seinen Betrieb mit einem Hallenneubau zu erweitern, um die für das Unternehmen erforderlichen Maschinen dort abstellen zu können. In Hohnstorf hat sich ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdehaltung angesiedelt. Die bestehenden Reitanlagen sollen bauleitplanerisch gefasst und darüber hinaus Bauflächen für die Erstellung von zwei Wohnhäusern für den Betriebsinhaber und Mitarbeiter dargestellt werden. In Steddorf befindet sich im Süden der Ortslage eine Kindertagesstätte. Geplant ist, weitere Betreuungsplätze auch in der Nähe des vor kurzem entstandenen und des geplanten Neubaugebietes anbieten zu können.

Die 30. Änderung stellt für das Teilblatt 1, Bargdorf, im nördlichen Teilbereich eine gemischte Baufläche (M), im südlichen Teilbereich ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen dar. Im Westen und im Süden werden die Flächen mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, in die landschaftliche Umgebung eingebunden. In Hohnstorf werden eine gemischte Baufläche im Norden und eine Grünfläche, Weide / Reitplatz im Süden ausgewiesen. In Steddorf wird ebenfalls eine gemischte Baufläche ausgewiesen, die eine Grünfläche, Schutzpflanzung, im Süden und Osten in die Landschaft einbindet.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Kanalisation und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies möglich und sinnvoll ist. Ein Ableiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal kann nur erfolgen, wenn ein Versickern nachweislich nicht möglich ist. Sofern nachweislich eine Versickerung nicht möglich sein sollte, kommt als Alternative auch eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Betracht. Rechtzeitig vor Realisierung der Projekte in den jeweiligen Ortslagen ist dazu ein entsprechender Wasserrechtsantrag bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Diese Vorgabe soll dem Rückgang der Grundwasserneubildung durch weitere Versiegelung vorbeugen und Hochwasserspitzen in den Gewässern vermeiden. Niederschlagswasser, das von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, darf ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (Mulden oder Becken) versickert wird.

Denkmale liegen nicht in der Umgebung der Plangebiete, so dass die denkmalpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Ortsgemarkungen weisen grundsätzlich zahlreiche Bodendenkmäler auf. Im Falle von Bauarbeiten kann hier jederzeit mit Neufunden gerechnet

werden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß §14 Abs. 1 NdsDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt- oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NdsDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht, bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Der Klimaschutz wird in der 30. Flächennutzungsplanänderung dahingehend berücksichtigt, dass die Bauflächen eine südliche Ausrichtung der Gebäude ermöglichen, um die Sonnenenergie nutzen zu können. Die in den Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden und vorhandenen Laubgehölze können helfen, die CO₂-Emissionen zu mindern.

Städtebauliche Werte:

Teilblatt 1, Bargdorf:

Gemischte Baufläche	ca. 0,46 ha
Sondergebiet	ca. 0,95 ha
Grünfläche, Schutzpflanzung	ca. 0,32 ha
Grünfläche, Gartenanlage	ca. 0,28 ha

Teilblatt 2, Hohnstorf:

Gemischte Baufläche	ca. 1,27 ha
Grünfläche, Weide / Reitplatz	ca. 1,83 ha

Teilblatt 3, Steddorf:

Gemischte Baufläche	ca. 0,55 ha
Grünfläche, Schutzpflanzung	ca. 0,21 ha

Gesamtgröße der Plangebiete	ca. 5,87 ha
------------------------------------	--------------------

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung (entspricht Pkt. 1b) der Anlage 1 zum BauGB)

1.2.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen wurden für die jeweiligen Schutzgüter folgende Ziele und Grundsätze definiert:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz Niedersachsen	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - die Nutzbarkeit der Naturgüter - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft

		und die biologische Vielfalt, sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind – der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von

	TA Luft	Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Niedersächsisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Naturschutzgesetz Niedersachsen	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

1.2.2 Fachplanungen

Raumordnung

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2017 stellt die Bundesstraße 4 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und die Bahnlinie Uelzen – Lüneburg als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dar. Entlang der Ilmenau sind Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Die Ilmenau mit Niederung ist als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 für den Landkreis Uelzen weist Bienenbüttel als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten und Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung aus. Die Bundesstraße 4 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung, die Bahnlinie Uelzen – Lüneburg als Haupteisenbahnstrecke im elektrischen Betrieb mit einem Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV oder übrige Verkehre dargestellt.

Das Plangebiet in Bargdorf ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Es grenzt nordwestlich unmittelbar an ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Das Plangebiet in Hohnstorf ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials dargestellt. In Steddorf befinden sich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen.

Weitergehende Aussagen zur Raumordnung finden sich im Kapitel 2. Raumordnung in der Begründung.

Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel weist die Plangebiete der Teilblätter 1 und 2, Bargdorf und Hohnstorf, als Flächen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft und das Plangebiet des Teilblatts 3, Steddorf, als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der Flächennutzungsplan wird durch die 30. Änderung fortgeschrieben. Die Änderung stellt für das Teilblatt 1, Bargdorf, im nördlichen Teilbereich eine gemischte Baufläche (M), im südlichen Teilbereich ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen dar. Im Westen und im Süden werden die Flächen mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, in die landschaftliche Umgebung eingebunden. In Hohnstorf werden eine gemischte Baufläche in Norden und eine Grünfläche, Weide/Reitplatz im Süden ausgewiesen. In Steddorf wird ebenfalls eine M-Fläche ausgewiesen, die eine Grünfläche, Schutzpflanzung, im Süden und Osten in die Landschaft einbindet.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für die Plangebiete gibt es keine Bebauungspläne. In Neu Steddorf bestehen rechtsverbindliche Bebauungspläne, die allgemeine Wohngebiete festsetzen.

Naturschutzfachliche Vorgaben

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Alle drei Teiländerungsbereiche liegen außerhalb von **Naturschutzgebieten** (NSG) gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) sowie außerhalb von **Landschaftsschutzgebieten** (LSG) (Abb. 1).

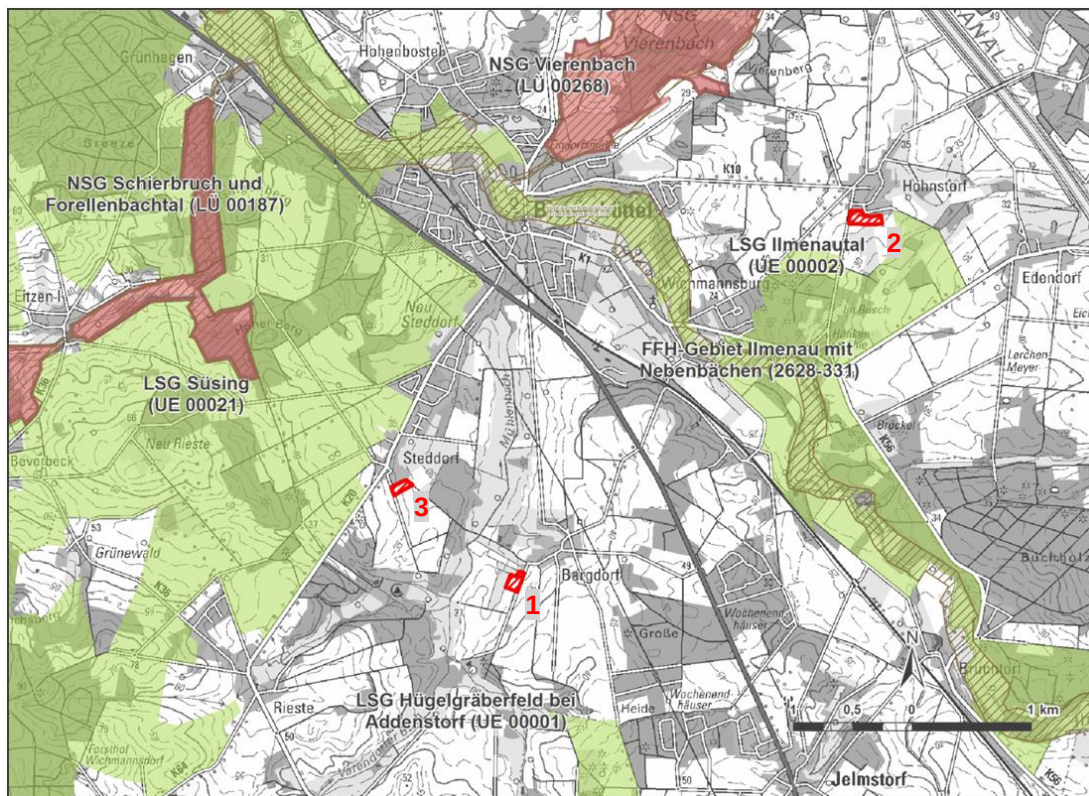


Abbildung 2: Teiländerungsbereiche der 30. Flächennutzungsplanänderung (1-3, rot schraffiert), benachbarte NSG (rot) und LSG (grün) sowie das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (braun schraffiert)
[Kartengrundlage: DTK 50 / Geobasisdaten © 2018 LGLN]

Teiländerungsbereich 1/Bargdorf, Teilblatt 1, befindet sich

- 1,1 km nordwestlich des LSG „Hügelgräberfeld bei Addenstorf“,
- 1,4 km östlich des LSG „Süsing“,
- 2,3 km westlich des LSG „Ilmenautal“,
- 2,4 km westlich des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331),
- 2,8 km östlich des NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“, welches auch Teil des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331) ist,
- 3,5 km südlich des NSG „Vierenbach“.

Teiländerungsbereich 2/Hohnstorf, Teilblatt 2, grenzt im Osten an das LSG „Ilmenautal“ und befindet sich

- 1,2 km nördlich des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331),
- 1,4 km südöstlich des NSG „Vierenbach“, welches auch Teil des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331) ist,
- 1,4 km südlich des geschützten Landschaftsbestandteils „Feuchte Brachfläche Hohnstorf“.

Teiländerungsbereich 3/Steddorf, Teilblatt 3, befindet sich

- ca. 230 m östlich des LSG „Süsing“,

- 1,4 km östlich des NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“, welches auch Teil des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331) ist,
- 2,3 km nordwestlich des LSG „Hügelgräberfeld bei Addenstorf“,
- 2,6 km südwestlich des LSG „Ilmenautal“, welches auch Teil des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331) ist,
- 3,0 km südwestlich des NSG „Vierenbach“.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG sind innerhalb der Teiländerungsbereiche nicht vorhanden.

Im **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Uelzen (LRP) finden sich für die Teiländerungsbereiche folgende Darstellungen:

- Teiländerungsbereich Steddorf - Acker und Verkehrsfläche
- Teiländerungsbereich Bargdorf - Acker
- Teiländerungsbereich Hohnstorf - Sandacker, artenarmes Grünland, landwirtschaftliche Lagerfläche

Die nahe gelegenen Täler des Barum-Bienenbütteler Mühlenbachs (Bargdorf, Steddorf) und des Hohnken Baches (Hohnstorf) sind im LRP als Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope ausgewiesen, die zu sichern und in beeinträchtigten Teilbereichen zu verbessern sind. Hier befinden sich insbesondere naturnahe Gewässer und mesophiles Grünland.

2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (entspricht Pkt. 2 der Anlage 1 zum BauGB)

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale (entspricht Pkt. 2a) der Anlage 1 zum BauGB)

2.1.1 Naturräumliche Lage

Alle drei Teiländerungsbereiche liegen gemäß dem „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ (vgl. <http://geographie.giersbeck.de/karten/>) in der naturräumlichen Haupteinheit 643 "Uelzener und Bevenser Becken" mit der Untereinheit 643.2 „Bevenser Becken“. Das Uelzener und Bevenser Becken ist eine großflächige Grundmoränenlandschaft, die von mehreren Bächen durchschnitten wird und von ca. 50 m höher liegenden bewaldeten Endmoränenzügen umschlossen ist. Die Geestlandschaft wird von naturnäheren Bach- und Flussniederungen gegliedert, deren ehemalige Erlenbruchwälder nach Entwässerungsmaßnahmen weitestgehend in Grünland umgewandelt worden sind. Der Naturraum verfügt insgesamt über eine abwechslungsreiche Landschafts- und Vegetationsstruktur.

Das Bevenser Becken befindet sich zwischen dem Uelzener Becken im Süden mit den Emmendorfer Moränen als Abtrennung zwischen diesen beiden Zungenbecken sowie den Grünhagener Endmoränen im Norden, an die sich noch weiter nördlich das Lüneburger Becken anschließt. Im Westen liegen die Süsing-Endmoränen als Teil der Hohen Heide. Im Osten grenzt das Bevenser Becken an die Ostheide mit der Göhrde im Nordosten und der Hohen Geest im Südosten.

Der Hohe Berg (50,5 m) nordwestlich von Neu Steddorf und der Vierenberg (40,1 m) nordwestlich von Hohnstorf stellen randliche Erhebungen im Übergangsbereich zu den Moränenzügen dar.

2.1.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie entspricht der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wachstumspotential einer Fläche. Für Niedersachsen liegen PNV-Karten auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK 50) vor.

Die potenzielle natürliche Vegetation dient u.a. bei der Planung von Bepflanzungsmaßnahmen dazu, eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die an den Standort angepasst ist und sich dort ohne dauerhafte Pflege entwickeln kann.

Auf den trockenen, sandigen bis schwach anehmigen Geestböden würden sich Buchenwälder basenarmer Standorte ausbilden. In erster Linie wären Drahtschmielen-Buchenwälder des Tieflandes, z.T. im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Mensch

Teilblatt 1, Bargdorf:

Das Plangebiet grenzt im Westen und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das unbebaute Gebiet wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Plangebietes ist ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen im Außenbereich angesiedelt.

Teilblatt 2, Hohnstorf:

Innerhalb des Plangebietes ist ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb angesiedelt, der sich auf Pferdehaltung spezialisiert hat. Im Westen, Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Teilblatt 3, Steddorf:

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Westen, Süden und Osten grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bestehen in den Plangebietes durch die Emissionen der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und Nutzungen. In Bargdorf kann es zu Beeinträchtigungen durch die Fahrten des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens kommen. In Hohnstorf gehen vom landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb innerhalb des Plangebietes und in Steddorf vom landwirtschaftlichen Betrieb nördlich des Plangebietes Emissionen aus, von denen mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen ist.

2.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Eine Geländebegehung zur Erfassung des Biotopbestands sowie zur Untersuchung der Eignung vorhandener Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten wurde am 20. September 2018 durchgeführt. Zur Beachtung **artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG** liegen gesonderte Fachbeiträge vor.

Biotoptypen und Flora (Abb. 2 – 4)

Die Biotoptypenerfassung ist gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. von Drachenfels, 2016) vorgenommen worden. Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags“ (2013), dem sogenannten Städtetagmodell, in Verbindung mit der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. von Drachenfels, 2012). Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine **Wertigkeit zwischen 0 und 5** zugeordnet:

Wert	Bedeutung
5	sehr hoch
4	hoch
3	mittel
2	gering
1	sehr gering
0	weitgehend ohne Bedeutung

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte der vorkommenden Biotope oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Teilblatt 1, Bargdorf:

Überplant wird ein Ackerstandort südöstlich von Bargdorf am Butterbergsweg, wobei dieser in seinem Nordteil auch drei kleine bebaute Wohngrundstücke umfasst. Seine Größe beträgt ca. 2,0 ha (Abb. 2).

Die drei Wohngrundstücke im Norden des Gebietes haben eine Größe von ca. 2.400 m². Sie werden auf der Straßenseite von Ziergärten ohne besondere Habitatstrukturen eingenommen (Biotoptyp **PHZ**, Wertstufe 1). Auf den abgewandten Grundstückseiten ist die Strukturvielfalt größer (Biotoptyp **PHB**, Wertstufe 2).

Der Großteil der Fläche wird von einem Acker eingenommen (Biotoptyp **AS**, Wertstufe 1), der zum Zeitpunkt der Geländeuntersuchung mit Mais bestellt war. Der Ackerrand am Butterbergsweg weist nur einen sehr schmalen Streifen einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Arten wie Beinwell (*Symphytum officinale*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Quecke (*Elymus repens*) auf. Dieser Biotoptyp wird nach Drachenfels (2012) den Wertstufen II oder III zugeordnet. Die feste Zuordnung zu einer Wertstufe muss im Rahmen der Eingriffsregelung bei konkreter Überbauung erfolgen.

Entlang des Butterbergswegs verlaufen sehr lückige Baumreihen, überwiegend aus mittelalten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) (Biotoptyp **HBA**, Wertstufe 3). Diese werden auf der westlichen Straßenseite regelmäßig zurückgeschnitten, da sie unter einer Stromleitung stehen.

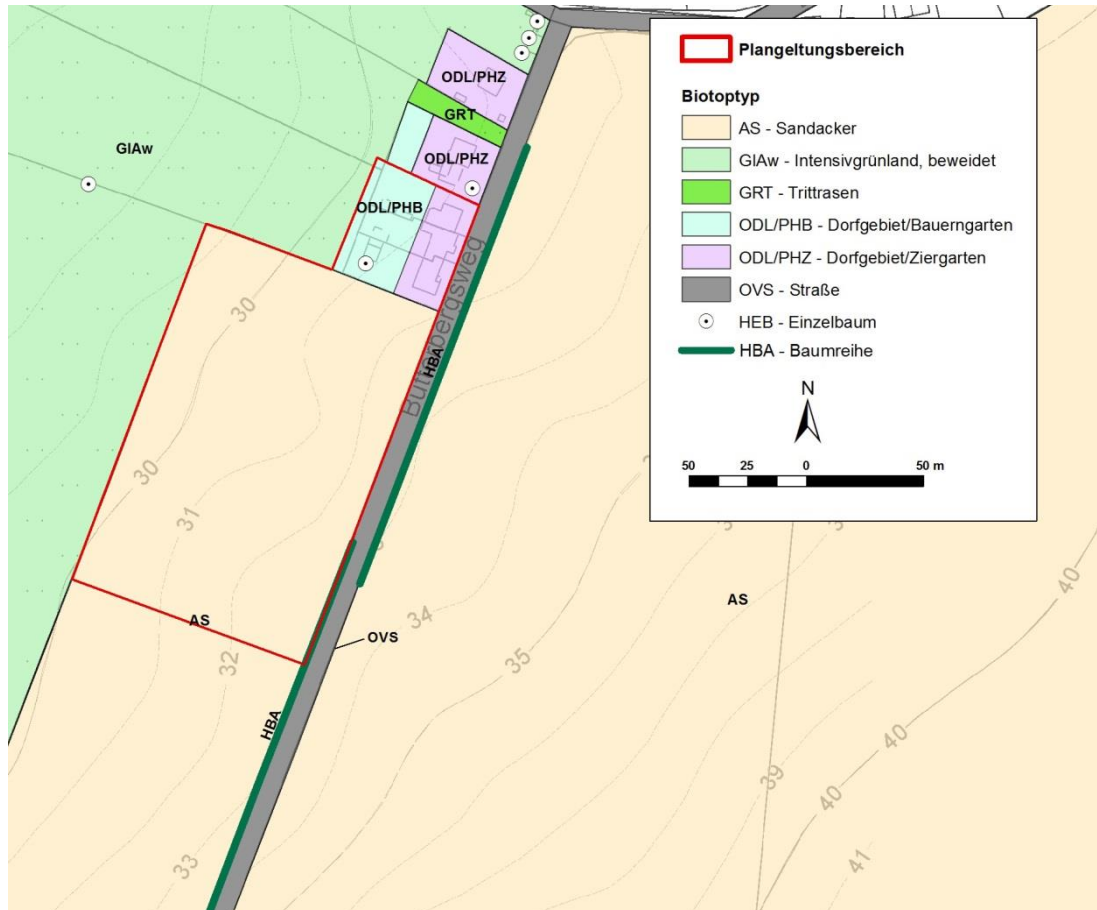


Abbildung 3: Biotoptypen des Änderungsbereichs auf dem Teilblatt 1, Bargdorf, und angrenzender Flächen

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2018]

Angrenzende Biotope

Außerhalb des Plangebietes setzt sich der Acker nach Süden fort. Auch östlich der Straße befinden sich große Ackerschläge. Im Westen schließen überwiegend intensiv beweidete Grünlandflächen der Barum-Bienenbütteler Mühlenbachniederung an. Es handelt sich um ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz, sodass Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Etwa 100 m nördlich des Geltungsbereichs verläuft der geschlossene Ortsrand von Bargdorf mit gut durchgrüneten Höfen und Wohngrundstücken.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Hohnstorf südlich der Reithalle an der Straße Zum Silberstein. Er hat eine Größe von ca. 3,1 ha (Abb. 4).

Das Gebiet wird im Wesentlichen von Pferdeweiden eingenommen. Sie sind im Nordosten durch Koppelzäune und eine Strauchhecke aus Weißdorn (*Chateaus spec.*) (Biotoptyp **HFS**, Wertstufe 3) kleinflächig unterteilt und zum Teil mit Reitsportgerät und Pferde-Unterständen belegt. Die Grasnabe ist überwiegend durch scharfe Beweidung kurz gefressen.

Es handelt sich bei der Weide gemäß Landschaftsrahmenplan um eine ehemalige Ackerfläche und demnach nicht um einen herkömmlichen Grünlandstandort. Nach Aussage des Eigentümers erfolgte vor einigen Jahren die Ansaat einer herkömmlichen Grünlandmischung.

Das Grünland im Änderungsgebiet wurde auf Basis einer Begehung im September 2018 und daher zu einer suboptimalen Zeit als Mischbiotop „intensives Grünland/ mesophiles Grünland“ eingestuft. Bei dem Biotoptyp GMS (Sonstiges mesophiles Grünland) handelt es sich bei einer Ausprägung von mehr als 1 ha Größe gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG um einen geschützten Landschaftsbestandteil, weshalb aufgrund der damit verbundenen planerischen Konsequenzen eindeutig zu klären war, ob dieser Biotoptyp oder der Biotoptyp GIT (Intensivgrünland trockener Mineralböden) ausgeprägt ist. Am 22.06.2020 erfolgte deshalb nochmal eine Neukartierung des Grünlandes durch eine fachkundige Biologin der Niedersächsischen Landesgesellschaft mbH.

Die Kartierung ergab die folgende Gesamtartenliste:

Achillea millefolium*	Wiesen-Schafgarbe
Cerastium holsteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras
Festuca arundinacea	Rohr-Schwingel
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel
Geranium molle	Weicher Storchschnabel
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Lolium perenne	Ausdauernder Lolch
Phleum pratense	Wiesen-Lieschengras
Plantago lanceolata*	Spitz-Wegerich
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
Rumex crispus	Krauser-Ampfer
Taraxacum officinalis	Wiesen-Löwenzahn
Trifolium repens	Weißklee
Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis

*: Kennart mesophiles Grünland

fett: bestandsbildende Art

Die Bestandsaufnahme ergab die eindeutige Zuweisung der Fläche dem Biotoptyp „Intensivgrünland trockener Standorte“ (Biotoptyp **GIT**, Wertstufe 2). Zwar befanden sich unter den gefundenen Arten auch zwei Kennarten des mesophilen Grünlands (Achillea millefolium und Plantago lanceolata) jedoch bedarf es gemäß des Kartierschlüssels für Biotypen in Niedersachsen mindestens fünf Kennarten zur Einstufung dieses Biotyps.

Im Ostteil des Gebietes befindet sich ein vegetationsloser Reitplatz (Biotoptyp **PSR**, Wertstufe 1) sowie eine Pferdeaußenboxanlage.

Im Nordwesten gehören eine artenarme Scherrasenfläche (Biotoptyp **GRA**, Wertstufe 1) und ein dichter, junger Bestand aus Blau-Fichten (*Picea pungens*) (Biotoptyp **HPF**, Wertstufe 2) ohne besondere Habitatstrukturen zum Gebiet. Hier befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs auch ein zum Dorfrand gehörendes Wohnhaus mit einem Ziergarten (Biotoptyp **ODL/PHZ**, Wertstufe 1).

Am Westrand des Gebietes verläuft parallel zur Straße „Zum Lietzberg“ eine Baum-Strauchhecke, die im Norden von zwei alten Bäumen, einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und einem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) bestimmt wird, im restlichen Teil besteht sie überwiegend aus einem dichten Schlehenbestand (*Prunus spinosa*) mit einzelnen, kleineren Apfelbäumen (*Malus domestica*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) als Überhältern (Biotoptyp **HFM**, Wertstufe 3). Baumhöhlen und größere Nester wurden nicht festgestellt. Die Krautschicht und der anschließende Straßenrand werden kleinflächig aus einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) gebildet.

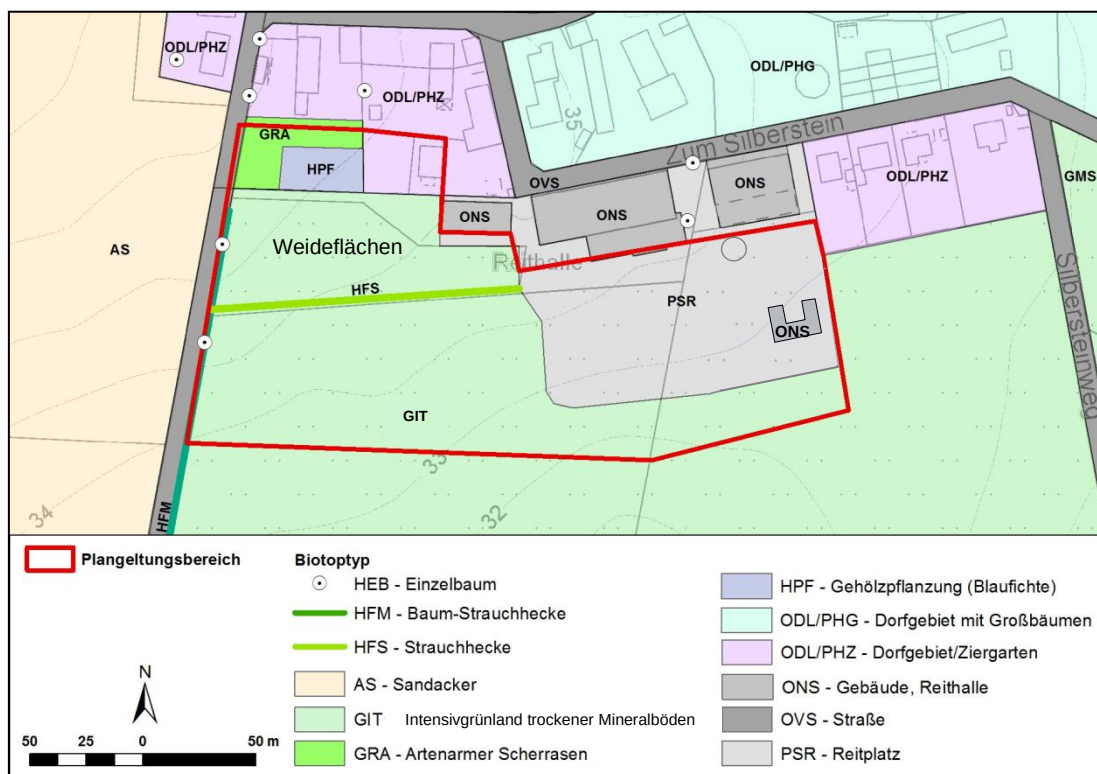


Abbildung 4: Biotoptypen des Änderungsbereichs auf dem Teilblatt 2, Hohnstorf, und angrenzender Flächen

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2018]

Angrenzende Biotope

Außerhalb des Plangebietes setzen sich die Grünlandflächen nach Süden und Osten fort. Etwa 80 m südlich der Grenze des Änderungsgebiets wird durch den Landschaftsrah-

menplan das gesetzlich geschützte Biotop „Nährstoffreiche Nasswiese“ ausgewiesen. Das Biotop wurde durch die Kartierung am 22.06.2020 überprüft. Der festgestellte Biotoptyp ist nach wie vor vorhanden. Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf das geschützte Biotop zu erwarten.

Als strukturierende Elemente liegen eine große, alte Silber-Weide (*Salix alba*) und eine Baumreihe aus mittelalten Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) etwa 160 m südlich des Geltungsbereichs. Weiter südlich befindet sich mit der Höhnken-Bachniederung ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz. Handlungen, die bau-, anlagen- oder betriebsbedingt durchgeführt werden, dürfen zu keiner Beeinträchtigung dieses Bereichs führen.

Nordöstlich des Gebietes schließen sich eine Reithalle und zwei weitere, zum Reitplatz gehörende Gebäude an.

Westlich der Straße „Zum Lietzberg“ befindet sich eine große Ackerfläche.

Im Norden grenzt der alte, strukturreiche Teil von Hohnstorf mit großen Bauernhöfen und alten Hofeichen an das Gebiet. Die Grundstücke werden ansonsten überwiegend von intensiv gepflegten Ziergärten ohne besondere Habitatstrukturen eingenommen.

Teilblatt 3, Steddorf:

Es handelt es sich um einen Ackerstandort am südlichen Ortsrand von Steddorf mit einer Größe von ca. 0,75 ha (Abb. 4).

Eine ca. 7.500 m² große Fläche wird von einem Acker (Biotoptyp **AS**, Wertstufe 1) eingenommen. Zum Zeitpunkt der Geländeuntersuchung befand sich aufgehäufte Muttererde, vermutlich zur Einarbeitung in den Boden, auf dem gerodeten Kartoffelacker. Die Randbereiche weisen Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (Biotoptyp **UHM**, Wertstufe 3) und teilversiegelte Lager- und Parkplatzflächen (Biotoptyp **OVP**, Wertstufe 0) auf. Die Ruderalvegetation setzt sich zusammen aus nährstoffliebenden Arten wie Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Beinwell (*Symphytum officinale*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gänsefuß (*Chenopodium spec.*) und Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*). Am Nordostrand des Gebietes hat der Ackerrandstreifen eine Breite von bis zu 10 m. Zu den genannten Arten treten hier u.a. Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Quecke (*Elymus repens*) hinzu.

Im Nordwesten des Gebietes befindet sich ein kleines, neues Brunnenhaus am Rand eines kleinen Restes einer Baum-Strauchhecke aus Weißdorn (*Crataegus spec.*) mit einer mittelalten Stiel-Eiche (*Quercus robur*) (Biotoptyp **HFM**, Wertstufe 3). Der Fuß der Hecke und der südlich anschließende Bereich werden als Lagerfläche genutzt. Auf ca. 400 m² ist diese mit einer Schüttung aus Kieselsteinen als Parkfläche für Nutzfahrzeuge und LKW befestigt worden (Biotoptyp **OVP**, Wertstufe 0). Eine weitere, mit einer wassergebundenen Decke befestigte Lagerfläche befindet sich im Nordosten des Gebietes. Diese ist im Unterschied zum vorgenannten Parkplatz vegetationsbedeckt und wird daher den Halbruderalen Gras- und Staudenfluren zugeordnet.

Am Südwestrand und im Norden wird das Gebiet von einer befestigten Straße eingerahmt (Biotoptyp **OVS**, Wertstufe 0). Am Nordostrand des Gebietes verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (Biotoptyp **OVW**, Wertstufe 1).

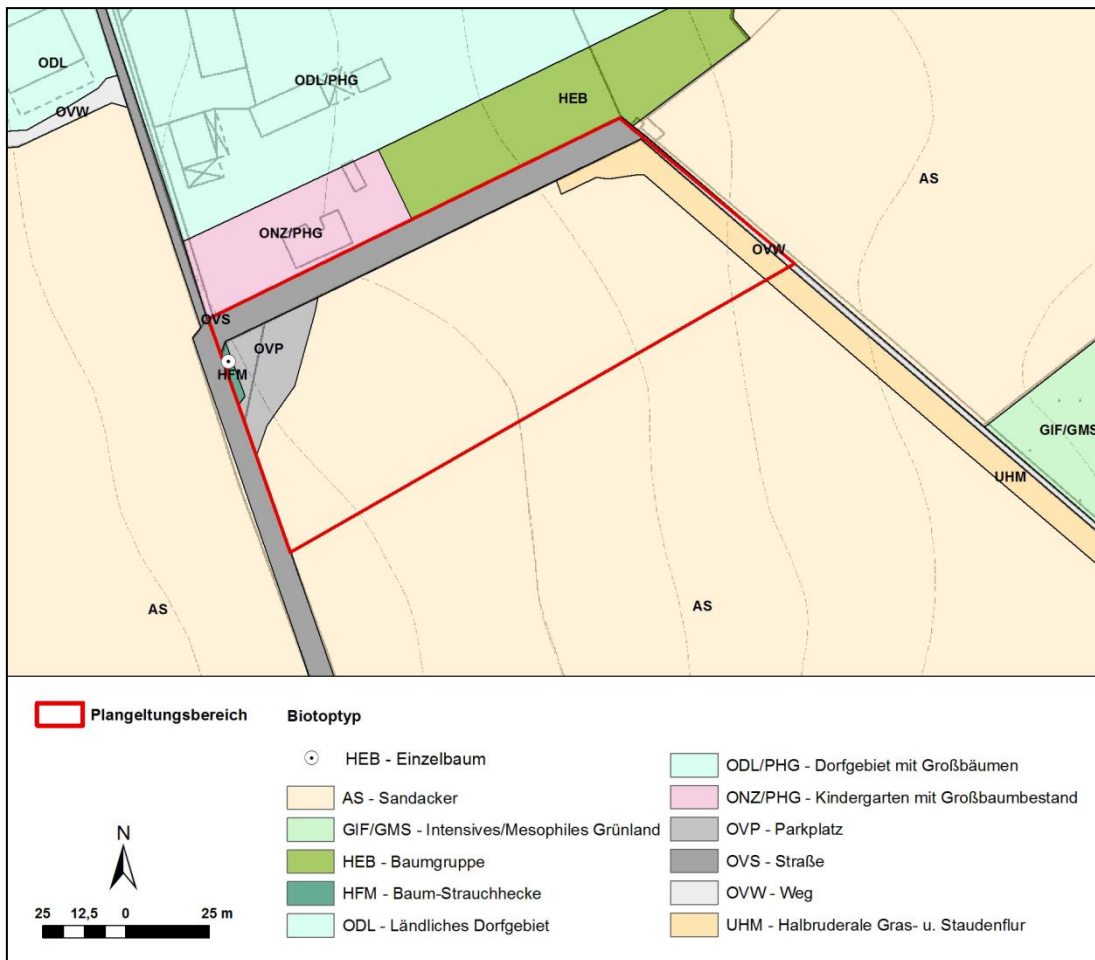


Abbildung 5: Biotoptypen des Änderungsbereichs auf dem Teilblatt 1, Steddorf, und angrenzender Flächen

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2018]

Um Auswirkungen auf die Fauna abschließend abschätzen und kompensieren zu können, ist in einem nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren eine Potentialanalyse oder eine Kartierung durchzuführen.

Angrenzende Biotope

Außerhalb des Plangebietes setzt sich der Acker nach Süden fort. Auch südöstlich und westlich des Gebietes befinden sich weitere Ackerflächen. Weiter westlich und im Süden liegen ausgedehnte Grünlandflächen der Barum-Bienenbütteler Mühlenbachniederung. Etwa 200 m südöstlich befindet sich in diesem Bereich auch ein Erlen-Eschenauwald.

Nördlich des Gebietes schließt sich die Ortschaft Steddorf mit der bestehenden Kindertagesstätte in einem Gebäude mit Fachwerk sowie den Kinderkrippenneubau und einem alten Baumbestand überwiegend aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an. Weiter nördlich

und nordöstlich befinden sich landwirtschaftliche Gebäude. Der Baumbestand weist kleine Höhlen und Stammanrisse auf, große Baumhöhlen und Nester wurden nicht festgestellt.

Fauna

Teilblatt 1, Bargdorf

Die Ackerfläche im Süden des Untersuchungsgebietes eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignet sie sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur in sehr geringem Maße in den Randbereichen, z.B. entlang des Butterbergsweges.

Die überwiegend aufgrund der straßenparallel verlaufenden Stromleitung in der Höhe gestutzten Bäume weisen keine besonderen Strukturen wie Höhlen oder größere Vogel-nester auf, bieten aber zumindest frei brütenden Vogelarten und Wirbellosen geeignete Habitatstrukturen und stellen eine Leitlinie für strukturgebunden jagende Fledermausarten dar.

Die Habitatstrukturen der gepflegten Gärten und Wohnhäuser im Norden des Geltungsbe-reichs bieten nur wenigen häufigen und anspruchslosen Tierarten der Siedlungsränder und Siedlungsgrünflächen geeignete Lebensraumbedingungen. Sie weisen nur bedingt geeignete Habitatstrukturen für Gebäudebrüter und Fledermäuse auf. Einzelne Schuppen, Brennholzstapel, Nistkästen und ähnliche Strukturen können von Fledermäusen als Quar-tier und von anspruchslosen Vogelarten der Siedlungen als Brutplatz genutzt werden. die wenigen kleineren Obstbäume sind ein Nahrungshabitat für Wirbellose (Insekten). Hier können auch in kleineren Höhlen und Nischen frei brütende Vogelarten vorkommen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind die Gärten teilweise geeignet.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Intensiv-Grünlandfläche stellt einen geeigneten Lebensraum für Insektenarten, u.a. aus den Artengruppen Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer sowie für bodenbewoh-nende Kleinsäuger und Reptilien dar. In den Randbereichen bestehen kleinflächig als Landlebensraum für Amphibien geeignete Habitatstrukturen. Eine potenzielle Bedeutung besteht für Brutvogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Schafstelze) und als Nah-rungshabitat für Brutvögel der Umgebung sowie für über Offenland jagende Fledermaus-arten. Aufgrund der geringen Größe und der intensiven Nutzung ist aber nur mit wenigen Brutrevieren zu rechnen.

Die Heckenstrukturen bieten frei brütenden Vogelarten und Wirbellosen geeignete Habi-tatstrukturen und stellen Leitlinien für strukturgebunden jagende Fledermausarten dar. Für in kleinen Höhlen oder Nischen und frei brütende Vogelarten bieten zwei Einzelbäume am Westrand des Gebietes geeignete Habitatstrukturen. Auch als Wirbellosenlebensraum kommen die Bäume in Frage.

Im Bereich der Gebäude können Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten vorkommen.

Außerhalb des Plangebietes bietet eine Silber-Weide (*Salix alba*) südlich des Gebietes insbesondere Höhlen bewohnenden Fledermäusen und Vögeln sowie xylobionten Wirbellosen geeignete Lebensbedingungen. Eine Baumreihe aus Erlen südlich des Gebietes kann vor allem von frei brütenden Vogelarten genutzt werden. Für Fledermäuse eignet sie sich als Leitlinie strukturgebunden jagender Arten.

Die Ackerfläche westlich des Geltungsbereichs eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien ist sie aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur bedingt in den Randbereichen geeignet.

Im Dorf gibt es geeignete Strukturen für Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten. Dies gilt auch für eine nordöstlich der Gebietsgrenze stehende alte Reithalle mit kleinen Löchern im Dach-Wandübergangsbereich. Alte Hofeichen bieten für in Höhlen oder Nischen sowie frei brütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Auch sind diese als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum geeignet.

Teilblatt 3, Steddorf

Die Fläche des Sandackers im Zentrum des Plangebietes eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel der Ackerfluren. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum von Amphibien eignen sich aufgrund der intensiven Nutzung nur in geringem Maße die an den Randbereichen angrenzenden Ruderalflächen.

Die Baum-Strauchhecke bietet Gehölze bewohnenden Fledermaus- und Brutvogelarten sowie Wirbellosen aufgrund ihrer geringen Größe und der Störungsexposition nur sehr eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen.

Der Großbaumbestand in Steddorf nördlich des Plangebietes bietet insbesondere für in Höhlen oder Nischen sowie frei brütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Auch als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum ist er geeignet. Grünflächen und Gebäude bieten Fledermäusen und weiteren Kleinsäufern, an Gebäuden und in Gärten brütenden Vogelarten sowie Wirbellosen teilweise geeignete Habitatstrukturen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind sie teilweise geeignet.

Bewertung:

Die Plangebiete in Bargdorf, Hohnstorf und Steddorf weisen für eine Reihe häufiger Tier- und Pflanzenarten geeignete Habitatstrukturen auf. Insgesamt kommt ihnen aufgrund ihrer geringen Strukturvielfalt aber nur eine unterdurchschnittliche Lebensraumbedeutung zu.

Die Biotopkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Geltungsbereiche. Eine generelle Unzulässigkeit der geplanten Eingriffe aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht.

Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Begehungen am 20. September 2018 nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur der Gebiete auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit der Geltungsbereiche hinweist. Eine dauerhafte und wiederkehrende Nutzung durch bestandsgefährdete oder seltene Tierarten ist für Gebäudebrüter und Fledermäuse im Gebäudebestand von Bargdorf und Hohnstorf möglich.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht, insbesondere für die von der geplanten Umnutzung betroffenen Flächen, jedoch nicht.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

In gesonderten Artenschutzfachbeiträgen für die Standorte Bargdorf und Hohnstorf werden die potenziell in den Änderungsbereichen vorkommenden besonders geschützten Arten genannt. Dazu gehören vor allem Fledermaus- und Vogelarten. Geeignete Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF- Maßnahmen im Rahmen nachfolgender Verfahren werden in Abschnitt 5.2.2.2 „Auswirkungen bei Durchführung der Planung“ des Umweltberichts aufgeführt.

Für den Änderungsbereich in Steddorf ist im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens eine Potentialanalyse oder eine Kartierung durchzuführen, um Auswirkungen auf die Fauna abschließend abschätzen und kompensieren zu können.

2.1.5 Schutzgut Fläche, Relief, Geologie und Boden

Die folgenden Angaben beruhen auf Informationen des Online-Kartenservers NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem).

Fläche

Teilblatt 1, Bargdorf

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 20.025 m². Der nördliche, ca. 2.400 m² große Teilbereich ist bereits bebaut, u.a. mit Ferienwohnungen, und mit Zier- und Obstgärten gestaltet. Der südliche Teilbereich ist in Süd-Nord-Richtung gestreckt und liegt parallel zum Butterbergsweg. Er wird aktuell als Maisacker genutzt.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 30.850 m². Er schließt an eine nördlich gelegene Reitanlage mit dazugehöriger Reithalle und weiteren Gebäuden an. Das Plangebiet wird momentan als Pferdekoppel genutzt.

Teilblatt 3, Steddorf

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7.525 m². Der Großteil der Fläche (7.500 m²) wird momentan als Acker genutzt. Daneben gehören im Norden eine Wegfläche mit parallel verlaufender Ruderalfläche und im Nordwesten ein Feldgehölz zum Plangebiet.

Relief

Teilblatt 1, Bargdorf

Das Gelände fällt vom Osten am Butterbergsweg nach Westen zum Barum-Bienenbütteler Mühlenbach hin von 33 m auf 24 m ab. Innerhalb des Plangebietes variieren die Höhen zwischen 33,1 m und 29,2 m. Westlich des Barum-Bienenbütteler Mühlenbaches steigt das Gelände bis Steddorf wieder an.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Das Gelände im Plangebiet fällt von Nordwesten (36,2 m) nach Südosten (32,1 m) recht gleichmäßig mit geringem Gefälle ab. Dies setzt sich bis zum Höhnken Bach fort, der in südwestlicher Richtung zur Ilmenau fließt.

Teilblatt 3, Steddorf

Das Gelände fällt vom Westen nach Osten zum Barum-Bienenbütteler Mühlenbach hin von 36 m auf 24 m ab. Innerhalb des Plangebietes variieren die Höhen zwischen 36,1 m und 32,9 m. Östlich des Barum-Bienenbütteler Mühlenbaches steigt das Gelände nach Bargdorf wieder an.

Geologie

Teilblatt 1, Bargdorf

Für Bargdorf bilden glazifluviatile, z.T. kiesige Sande des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit das Ausgangsgestein.

Teilblatt 2, Hohnstorf

In Hohnstorf liegen umgelagerte, limnische Geschiebedecksande des Weichsel-Glazials mit schluffigen, kiesigen und steinigen Anteilen über schluffigem Geschiebelehm des jüngeren Drenthe-Stadials mit kalkhaltigen, tonigen, sandigen, kiesigen und steinigen Anteilen.

Teilblatt 3, Steddorf

Für Steddorf bilden glazifluviatile, z.T. kiesige Sande über Beckentone des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit das Ausgangsgestein.

Bodentyp

In den allen drei Änderungsbereichen haben sich auf sandig-kiesigen, sommer-trockenen, schwach mit Nährstoffen versorgten Standorten Podsol-Braunerde-Böden entwickelt.

Landwirtschaftliches Ertragspotenzial / Bonität

Teilblatt 1, Bargdorf

Die Böden im Bereich des Plangebietes weisen ein geringes bis mittleres ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Während an einem zum Butterbergsweg im Osten des Plangebietes parallel verlaufenden Streifen die Boden- und Ackerzahl bei 31 und 33 liegt, steigen diese hangabwärts im Westen auf 46 und 46 an.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Böden im Bereich des Plangebietes weisen ein geringes bis mittleres ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Die Boden- und Ackerzahlen variieren und steigen von Ost nach West von 28/30 über 32/34 auf 42/44 Punkte an.

Teilblatt 3, Steddorf

Die Böden im Bereich des Plangebietes weisen ein mittleres ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Boden- und Ackerzahl variieren zwischen 38 und 40 im Westen bzw. 47 und 49 Punkten im Osten.

Bewertung:

Teilblatt 1, Bargdorf

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche ist als überprägter Naturboden einzustufen. Bei einem unterdurchschnittlichen bis durchschnittlichen Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Im nördlichen Siedlungsbereich ist der Boden stark überprägt und naturfern.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die als Grünland genutzte Fläche ist als überprägter Naturboden einzustufen. Durch das geringe bis mittlere Ertragspotenzial kommt dem Boden nur eine durchschnittliche Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Die Böden des Plangebietes sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt.

Teilblatt 3, Steddorf

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich des historischen Dorfkerns ist als überprägter Naturboden einzustufen. Bei einem durchschnittlichen Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer / Grundwasser

Natürliche Oberflächengewässer kommen in allen drei Änderungsbereichen nicht vor. Sie weisen vielmehr terrestrische Böden auf, die in den oberen Bodenhorizonten keinen Grundwasseranschluss besitzen.

Teilblatt 1, Bargdorf

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 25 bis 27,5 m über NN. Rund 250 m westlich des Plangebietes fließt der Barum-Bienenbütteler Mühlenbach in Süd-Nord Richtung. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 25 bis 27,5 m über NN. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch. Rund 250 m bis 350 m südlich des Plangebietes fließt der Höhnken Bach nach Südwesten zur Ilmenau.

Teilblatt 3, Steddorf

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 27,5 bis 30 m über NN. Rund 700 m östlich des Plangebietes fließt der Barum-Bienenbütteler Mühlenbach in Süd-Nord Richtung. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch.

Bewertung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers:

Die Grundwasserneubildungsrate ist in allen drei Änderungsbereichen mit Werten zwischen 201 und 250 mm/a im langjährigen Mittel bei einer hohen Durchlässigkeit der ober-

flächennahen Gesteine (Sande) als durchschnittlich einzustufen.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung:

Teilblatt 1, Bargdorf

Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server bei einem geringen Flurabstand (< 5 m) zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche und teilweise fehlenden potenziellen Barrieregesteinen als gering bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Sande ist hoch, und der Abstand zur Geländeoberfläche liegt zwischen 4 und 10 m bei sehr variablen Ausgangsgesteinen im Untergrund. Somit ist das Schutzpotenzial gegenüber potenziellen Schadstoffen als gering und die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen.

Teilblatt 3, Steddorf

Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine wird gemäß NIBIS-Server aufgrund der Beckentone im Untergrund als mittel eingestuft. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als mittel einzustufen.

2.1.7 Schutzgut Luft und Klima

Bienenbüttel liegt großklimatisch in der subatlantischen, gemäßigten Zone mit kühlen Wintern und milden Sommern bei ganzjährigen Niederschlägen. Die jährlichen Niederschläge liegen zwischen 657 mm und 679 mm. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9° C. Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest. Letztere ist insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung.

Der Raum ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, der durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Diese Austauschbedingungen führen dazu, dass in den größeren Siedlungsräumen und im Bereich bedeutender Emittenten (Hauptverkehrsstraßen, größere Industrie- und Gewerbebetriebe) klima- und immissionsökologische Belastungssituationen auftreten können. Die Offenlandbereiche der Änderungsbereiche haben aufgrund der geringen Flächengröße nur sehr bedingt eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Bewertung:

Aufgrund der geringen Größe der Plangebiete haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen im Bereich der bestehenden Einrichtungen nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Teilblatt 1, Bargdorf

Der östlich am Plangebiet verlaufende Butterbergsweg bildet im **Nahbereich** eine Grenze zwischen der abwechslungsreichen Aue des Barum-Bienenbütteler Mühlenbaches im Westen und einer monotonen Agrarlandschaft im Osten. Die Auenlandschaft ist geprägt durch eine Grünlandnutzung und somit von hoher historischer Kontinuität. Für eine Strukturierung und damit für eine erhöhte Vielfalt sorgen z.T. sehr alte Einzelbäume, Baumreihen und Feldgehölze. Auch die Naturnähe ist als hoch einzustufen.

Im Norden prägt die Ortslage des gut eingegrüntes Dorfes Bargdorf mit landwirtschaftlichen Gebäuden, aber auch mit neuzeitlichen Einfamilienhäusern das Landschaftsbild. Historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe sind mittelmäßig ausgeprägt. Beeinträchtigungen gehen von großen, offenen landwirtschaftlichen Lagerflächen mit verschiedenen Mieten und Aufbauten am südöstlichen Ortsrand aus.

Die Agrarlandschaft östlich des Plangebietes ist weitgehend ausgeräumt und nur im Süden durch ein Einzelgehöft mit Hofgehölzen ein wenig aufgelockert. Entlang der Straße stehen einige junge bis mittelalte Eichen und ältere Obstbäume, die allerdings so lückig stehen, dass kein Eindruck einer Allee entsteht. Historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe sind nur gering.

Auch im **Fernbereich** prägt die Aue des Barum-Bienenbütteler Mühlenbaches mit ihrem hohen Wert das Landschaftsbild. Sie knickt im Südwesten nach Osten ab und verläuft in einem Halbbogen um das Plangebiet. Neben Grünland kommen hier auch naturnahe Erlbruch- bzw. -auwälder vor. Beeinträchtigungen gehen von der östlich des Plangebietes in ca. 3,5 km Entfernung verlaufenden, viel befahrenen B 4 aus. Auch eine ca. 4 km südlich am Ende der Sackgasse des Butterbergswegs gelegene ehemalige Tierkörperverwertungsanstalt stellt eine Beeinträchtigung dar, die aber durch Baumbestand und ein kleines Wäldchen deutlich abgemildert wird.

Im Osten bewirkt ein Wechsel aus mittleren bis großen Ackerflächen und zahlreichen, eingestreuten Waldflächen, bei denen es sich zumeist um Nadelwaldforste handelt, eine erhöhte Vielfalt. Historische Kontinuität und Naturnähe sind aufgrund der intensiven Ackernutzung im Offenland und zahlreicher Wochenend- bzw. Ferienhaussiedlungen in den Waldgebieten hingegen nur unterdurchschnittlich ausgeprägt.

Das Landschaftsbild im Fernbereich ist insgesamt von überwiegend mittlerer historischer Kontinuität und Vielfalt sowie im Westen mit hoher und im Osten mit eher geringer Naturnähe.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Der **Nahbereich** des Plangebietes wird im Norden durch die Ortslage von Hohnstorf geprägt. Es überwiegen alte Hofgebäude landschaftstypischer Bauweise mit einem zumeist aus Eichen aufgebauten Altbaumbestand. Insgesamt weist der südliche Teil des Dorfes eine hohe historische Kontinuität und Vielfalt bei mittlerer Naturnähe auf. Beeinträchtigungen gehen vom Neubau der Reithalle an der Straße „Zum Silberstein“ aus. Der technische Funktionsbau aus wenig regionstypischen Materialien fügt sich nicht besonders gut in das Ortsbild. Die vorhandene Eingrünung und fehlende Sichtbezüge vermindern jedoch

diesen Effekt.

Unmittelbar südlich und östlich des Plangebietes befindet sich eine Offenlandschaft mit hohem Grünlandanteil. Sie ist von hoher historischer Kontinuität bei mittlerer Vielfalt und Naturnähe. Daran schließt sich die abwechslungsreiche Niederung des Höhnkenbachs an, bei der auch Naturnähe und Vielfalt hoch einzustufen sind.

Nach Westen und Nordwesten schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen von geringer historischer Kontinuität und Naturnähe an. Baumreihen entlang der Straßen sowie Feldgehölze bewirken eine mittlere Vielfalt. Im Südwesten wird der Blick von der Waldkulisse des nadelholzdominierten Forstes nordöstlich von Wichmannsburg begrenzt.

Im **Fernbereich** schließen sich sowohl nördlich von Hohnstorf als auch im Südosten jenseits der Niederung des Höhnkenbachs ausgeräumte Ackerlandschaften von geringer historischer Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe an. Im Nordwesten liegt mit dem Talraum des Vierenbachs hingegen ein Landschaftsraum von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Insbesondere Vielfalt und Naturnähe sind hier als hoch einzustufen.

Im Westen wird das Landschaftsbild von den sich beiderseits der Ilmenauniederung ausdehnenden Ortsrändern von Bienenbüttel bestimmt. Diese gehen nach Südosten nahtlos in die Ortslage von Wichmannsburg über. Zumeist handelt es sich um Wohngebiete, die sich aufgrund ihrer Bauweise und einer Eingrünung, insbesondere zur Ilmenau hin, überwiegend harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Beeinträchtigungen durch ortsuntypische, technische Bauten von Gewerbebetrieben, Supermärkten o.ä. bleiben die Ausnahme.

Der ca. 1,5 km östlich von Hohnstorf verlaufende Elbe-Seiten-Kanal stellt als großes, technisches, naturfernes Bauwerk eine überregionale Landschaftsbildbeeinträchtigung dar, die aber in der Regel nur in dessen unmittelbarer Nähe wahrnehmbar ist.

Teilblatt 3, Steddorf

Der **Nahbereich** wird von der Lage am südlichen Ortsrand von Steddorf an der offenen Agrarlandschaft bestimmt. Er ist im Norden von den baumbestandenen, gut eingegrünten landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Es überwiegt eine landschaftstypische Bauweise. Insgesamt weist der südliche Teil des Dorfes eine hohe historische Kontinuität und Vielfalt bei mittlerer Naturnähe auf. Beeinträchtigungen gehen sowohl vom Durchgangsverkehr der stark befahrenen Steddorfer Straße als auch von örtlichen Transporten mit LKW und Traktoren aus, für die offenbar eigens neue Stellflächen angelegt worden sind.

Im Westen und Süden ist das Plangebiet von einer ausgeräumten Ackerlandschaft mit wenigen Baumreihen und Strauchhecken umgeben. Diese Bereiche sind von mittlerer historischer Kontinuität, aber nur geringer Vielfalt und Naturnähe. Im Osten und Nordosten schließen sich hingegen abwechslungsreiche Grünländer und naturnahe Auwaldflächen von überwiegend hoher historischer Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe an.

Der **Fernbereich** weist durchaus abwechslungsreiche, durch Strukturelemente gegliederte, landwirtschaftliche Flächen auf, die neben Acker auch noch größere (Feucht-) Grünlandflächen umfassen, z.B. am Krummbach und Forellenbach im Nordwesten und am

Barum-Bienenbütteler Mühlenbach im Osten. Strukturgebende Gehölze und Wälder befinden sich auch zwischen Steddorf und Rieste. Hier ist das Landschaftsbild von großer Naturnähe und Vielfalt bei einer durchschnittlichen historischen Kontinuität.

Im Norden wird das Landschaftsbild von der weitgehend geschlossenen Bebauung Bienenbüttels bestimmt. Während die Ortsmitte eine hohe historische Kontinuität bei großer Vielfalt und mittlerer Naturnähe bietet, bestehen an den Ortsrändern, gerade auch nach Süden in Richtung des hier betrachteten Gebietes, Beeinträchtigungen durch Gewerbebauten und die Verkehrsstrassen von Bahn und Bundesstraße.

Bewertung:

Die an die Geltungsbereiche von Steddorf und Hohnstorf angrenzenden Ortslagen haben einen hohen Landschaftsbildwert, die Ortslage von Bargdorf ist von durchschnittlicher Bedeutung für das Landschaftsbild. Bei den Plangebieten selbst handelt es sich zumeist um wenig strukturierte Flächen ohne besondere Bedeutung.

Die Halboffenlandschaften entlang der Fließgewässer und ihrer Niederungen oder in Naturschutzgebieten haben eine hohe Landschaftsbildqualität. Die offenen, häufig ausgeräumten Agrarflächen und die Nadelholzforsten sind hingegen überwiegend von geringer Landschaftsbildqualität.

Beeinträchtigungen bestehen durch den Elbe-Seitenkanal, die Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (vor allem die B 4), die ICE-Trasse der Bahn sowie mancherorts durch Gewerbe- und landwirtschaftliche Nutzbauten, Sandgruben oder wenig eingegrünte Neubaugebiete.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Innerhalb der Plangebiete und in unmittelbarer Nähe sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Bewertung:

Unter Denkmalschutz stehende Einzelanlagen oder Gruppen baulicher Anlagen sind in unmittelbarer Umgebung der Plangebiete nicht vorhanden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Ortsgemarkungen weisen grundsätzlich zahlreiche Bodendenkmäler auf. Im Falle von Bauarbeiten kann hier jederzeit mit Neufunden gerechnet werden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NdsDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt- oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NdsDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Miss-

achtung der Meldepflicht bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

2.1.10 Zusammenfassende Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Innerhalb des zu untersuchenden Wirkraumes sind die Beeinträchtigungen, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter als gering bis mäßig zu bezeichnen. Das Schutzgut Mensch ist durch die in den Plangebieten vorhandenen und den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen beeinträchtigt. In Bargdorf kann es zu Beeinträchtigungen durch die Fahrten des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens kommen. In Hohnstorf gehen vom landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb innerhalb des Plangebietes und in Steddorf vom landwirtschaftlichen Betrieb nördlich des Plangebietes Emissionen aus, von denen mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen ist. Die Änderungsbereiche in Steddorf, Bargdorf und Hohnstorf weisen für eine Reihe häufiger Tier- und Pflanzenarten geeignete Habitatstrukturen auf. Insgesamt kommt ihnen aufgrund ihrer geringen Strukturvielfalt aber nur eine unterdurchschnittliche Lebensraumbedeutung zu. Die Biotopkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Änderungsbereiche. Eine generelle Unzulässigkeit der geplanten Eingriffe aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht. Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Begehungen am 20. September 2018 nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur der Gebiete auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit der Änderungsbereiche hinweist. Eine dauerhafte und wiederkehrende Nutzung durch bestandsgefährdete oder seltene Tierarten ist für Gebäudebrüter und Fledermäuse im Gebäudebestand von Bargdorf und Hohnstorf möglich. Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht, insbesondere für die von der geplanten Umnutzung betroffenen Flächen, jedoch nicht. In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zur Bauleitplanung werden die potenziell in den zwei Änderungsbereichen, Bargdorf und Hohnstorf vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten genannt. Dazu gehören vor allem Fledermaus- und Vogelarten. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Säugetierarten, z.B. aus den Gruppen der Mäuse, sowie von Insekten (z.B. Laufkäfer, Bienen) möglich. Auch für Arten aus der Gruppe der Amphibien ist von einer Nutzung der Gebiete als Landlebensraum auszugehen. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche in Bargdorf ist als überprägter Naturboden einzustufen. Bei einem unterdurchschnittlichen bis durchschnittlichen Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Im nördlichen Siedlungsbereich ist der Boden stark überprägt und naturfern. Die als Grünland genutzte Fläche in Hohnstorf ist als überprägter Naturboden einzustufen. Durch das geringe bis mittlere Ertragspotenzial kommt dem Boden nur eine durchschnittliche Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Die Böden des Änderungsbereiches sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich des historischen Dorfkerns von Steddorf ist als überprägter Naturboden einzustufen. Bei einem durchschnittlichen Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Die Grundwasserneubildungsrate ist in allen drei Änderungsbereichen mit Werten zwischen 201 und 250 mm/a im langjährigen Mittel bei einer hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine (Sande) als durchschnittlich einzustufen. Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermö-

gen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server in Bargdorf bei einem geringen Flurabstand (< 5 m) zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche und teilweise fehlenden potenziellen Barrieregesteinen als gering bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Sande ist in Hohnstorf hoch, und der Abstand zur Geländeoberfläche liegt zwischen 4 und 10 m bei sehr variablen Ausgangsgesteinen im Untergrund. Somit ist das Schutzpotenzial gegenüber potenziellen Schadstoffen als gering und die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen. Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine wird gemäß NIBIS-Server aufgrund der Beckentone im Untergrund in Steddorf als mittel eingestuft. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als mittel einzustufen. Aufgrund der geringen Größe der Plangebiete haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen im Bereich der bestehenden Einrichtungen nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt. Die an die Geltungsbereiche von Steddorf und Hohnstorf angrenzenden Ortslagen haben einen hohen Landschaftsbildwert, die Ortslage von Bargdorf ist von durchschnittlicher Bedeutung für das Landschaftsbild. Bei den Geltungsbereichen selbst handelt es sich zumeist um wenig strukturierte Flächen ohne besondere Bedeutung. Die Halboffenlandschaften entlang der Fließgewässer und ihrer Niederungen oder in Naturschutzgebieten haben eine hohe Landschaftsbildqualität. Die offenen, häufig ausgeräumten Agrarflächen und die Nadelholzforsten sind hingegen überwiegend von geringer Landschaftsbildqualität.

Beeinträchtigungen bestehen durch den Elbe-Seitenkanal, die Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (vor allem die B 4) die ICE-Trasse der Bahn sowie mancherorts durch Gewerbe- und landwirtschaftliche Nutzbauten, Sandgruben oder wenig eingegrünte Neubaugebiete. Unter Denkmalschutz stehende Einzelanlagen oder Gruppen baulicher Anlagen sind in unmittelbarer Umgebung der Plangebiete nicht vorhanden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Ortsgemarkungen weisen grundsätzlich zahlreiche Bodendenkmäler auf.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung (entspricht Pkt. 2a) und b) der Anlage 1 zum BauGB)

2.2.1 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans könnten in den Plangebieten weiterhin landwirtschaftliche Nutzungen vorgenommen werden. Eine Aufwertung von Natur und Landschaft durch das Anpflanzen von standortgerechten Gehölzen würde entfallen. Die Sicherung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze könnte nicht vorgenommen werden.

2.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Naturgüter vorbereitet:

Wirkpfad	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum durch Beseitigung von Vegetation	X	X	
Verlust belebten Bodens durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung	X		
Änderung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerung		X	
Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen	X		X
Verdrängung von Tierindividuen durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung	X		X
Kleinklimatische Veränderung durch Freiflächenverlust, Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte		X	
Landschaftsüberformung durch Errichtung von Gebäuden		X	

Tabelle 1: Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

Schutzgut Mensch:

Der Störungsgrad innerhalb aller Plangebiete wird auf den eines Misch- / Dorfgebietes festgelegt. Innerhalb der Plangebiete sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, von tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) (gewerblicher Lärm). Mit der Einhaltung der Grenzwerte sind durch Emissionen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete besteht nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Durch Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopen und die Veränderung der abiotischen Ausstattung (Grundwasserhaushalt, chemische Beschaffenheit des Bodens, Mikroklima) kommt es zu einem Verlust von Arten und Lebensgemeinschaften in allen drei Plangebieten. Durch den jeweiligen Baustellenbetrieb ist darüber hinaus mit einer Beschädigung von angrenzenden Flächen zu rechnen.

Die Eingriffe in den Biotopbestand sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten. Diese sind wegen des irreversiblen Verlusts der betroffenen Biotope nachhaltig wirksam. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen müssen durch geeignete Maßnahmen, die im nachgeordneten Verfahren festzulegen sind, ausgeglichen werden.

Nordwestlich des Änderungsbereichs in Bargdorf befindet sich mit der Mühlenbach-Niederung ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz. Eine Beeinträchtigung dieses Bereichs ist zu vermeiden. Dies geschieht durch eine Begrenzung der Entwicklungsfläche auf das notwendige Maß und die ausgewiesene Schutzpflanzung entlang der Ränder des Änderungsbereichs.

Durch Immissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie eine Zunahme der Frequentierung ist auch eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten, da Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum verlieren.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Planung sind des Weiteren die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Für die Planungen in den Teilflächen Bargdorf und Hohnstorf sind zu diesem Zweck gesonderte Artenschutzfachbeiträge erstellt worden. Demnach weisen die Untersuchungsgebiete für eine Reihe von Vogel- und Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

Änderungsbereich Bargdorf

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 15.Juli) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)
- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse Berücksichtigung finden.
- Der vorhandene Gehölzbestand entlang der Straße sollte als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse erhalten bleiben oder kompensiert werden.

CEF-Maßnahmen (Feldlerche):

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitate je Revierpaar. In der Gesamtsumme ergeben sich für das Plangebiet 0,4 ha CEF-Maßnahmefläche. Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden.

Hinweise und Auflagen der UNB zum Änderungsbereich Bargdorf:

Aufgrund des potenziellen Vorkommens der Feldlerche als Brutvogel muss bei konkret geplanten Bauvorhaben vom 1. März bis mind. Ende August vor jeglichen Erschließungsarbeiten eine Kontrolle auf Besatz von einem ornithologisch fachkundigen Kartierer durchgeführt werden, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu verhindern.

Für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche äußert die UNB folgende Auflagen:

- Mind. 100 m Abstand der Ausgleichsfläche zu vertikalen Strukturen wie Baumreihen oder Siedlungsbereichen.
- In der Zeit vom 15. April bis zum 31. August sind in der Fläche, folgende Handlungen untersagt:
 - mechanische Bodenbearbeitung
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - Anwendung von Düngemitteln
 - Beregnung der Flächen (um diese Vorgabe einzuhalten, ist es am einfachsten, wenn z.B. die Brache in Form eines Streifens am Rande der Ackerfläche angelegt würde)
 - Nutzung als Lagerfläche
- Wenn eine jährliche Mahd gewünscht ist, dürfte diese frühestens ab dem 1. September stattfinden.
- Am effektivsten wäre es, wenn jährlich ein Drittel der Brachfläche umgebrochen würde, sodass 1-, 2- und 3-jährige Sukzessionsstadien zusammen vorkommen und Gehölzentwicklung unterbunden wird. Ein Umbruch dürfte generell ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.

Änderungsbereich Hohnstorf

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs) Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 15.Juli) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse Berücksichtigung finden.

CEF-Maßnahmen (Feldlerche):

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitate je Revierpaar. In der Gesamtsumme ergeben sich für das Plangebiet 0,4 ha CEF-Maßnahmefläche. Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden.

CEF-Maßnahmen (Bluthänfling):

Der Gehölzstreifen ist zum Erhalt festzusetzen, alternativ sind zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Hecken mit vorgelagerten extensiv genutzten Grünstreifen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen. Bei Eingriffen in den Gehölzstreifen wären entsprechende Strukturen im geeigneten Umfeld als CEF-Maßnahme wiederherzustellen.

Hinweise und Auflagen der UNB zum Änderungsbereich Hohnstorf:

Aufgrund des potenziellen Vorkommens der Feldlerche als Brutvogel muss bei konkret geplanten Bauvorhaben vom 1. März bis mind. Ende August vor jeglichen Erschließungsarbeiten eine Kontrolle auf Besatz von einem ornithologisch fachkundigen Kartierer durchgeführt werden, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu verhindern.

Für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche äußert die UNB folgende Auflagen:

- Mind. 100 m Abstand der Ausgleichsfläche zu vertikalen Strukturen wie Baumreihen oder Siedlungsbereichen.
- In der Zeit vom 15. April bis zum 31. August sind in der Fläche, folgende Handlungen untersagt:
 - mechanische Bodenbearbeitung
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - Anwendung von Düngemitteln
 - Beregnung der Flächen (um diese Vorgabe einzuhalten, ist es am einfachsten, wenn z.B. die Brache in Form eines Streifens am Rande der Ackerfläche angelegt würde)
 - Nutzung als Lagerfläche
- Wenn eine jährliche Mahd gewünscht ist, dürfte diese frühestens ab dem 1. September stattfinden.
- Am effektivsten wäre es, wenn jährlich ein Drittel der Brachfläche umgebrochen würde, sodass 1-, 2- und 3-jährige Sukzessionsstadien zusammen vorkommen und Gehölzentwicklung unterbunden wird. Ein Umbruch dürfte generell ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.

Die o.g. Hinweise zum Artenschutz sind im Rahmen nachfolgender Verfahren, insbesondere Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren, zu beachten.

Schutzgut Fläche, Boden

Versiegelung, Überbauung und Teilversiegelung bewirken einen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens und stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung dar.

Eine Quantifizierung und detaillierte Ermittlung des versiegelten Bodens ist in den nachfolgenden Verfahren zu erbringen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb und im Nahbereich der Änderungsbereiche sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Die Planungen bereiten Flächenversiegelungen vor, durch die Retentionsflächen verlorengehen. Dies bedeutet eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagswassers. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser kann durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch die Anlage von Retentionsmulden oder einer flächigen Versickerung auf Grünflächen, vor Ort versickern, so dass es dem Wasserhaushalt wieder zugeführt wird. Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei der Durchführung solcher Maßnahmen, die im nachgeordneten Verfahren zu konkretisieren sind, nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft, Klima

Die Funktion als klimatischer Ausgleichsraum mit Kaltluftproduktion geht auf den bebauten und versiegelten Flächen verloren. Das bisherige Kleinklima von Offenflächen (Acker und Grünland) wird durch Überbauung verändert. Es ist mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Es handelt sich aufgrund der kleinflächigen Eingriffe in den drei Plangebieten jedoch nur um kleinräumige Auswirkungen, die zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzguts Klima / Luft führen. Die Eingriffe werden zudem teilweise durch geplante Eingrünungen abgemildert.

Schutzgut Landschaft

Teilblatt 1, Bargdorf

Durch die geplanten Wohnhäuser entlang des Butterbergwegs wird die bestehende Bebauung nach Süden fortgeführt, so dass die Beeinträchtigung geringer ausfällt, als es bei einer erstmaligen Bebauung der Fall gewesen wäre. Sichtbezüge in die westlich gelegene, raumprägende Bachniederung werden zusätzlich, wenn auch nur kleinflächig, gestört. Die Beeinträchtigungen können durch Eingrünung (Schutzpflanzungen) der Bauflächen und Gestaltung von Kompensationsflächen mit siedlungstypischen Grünelementen kompensiert werden.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Überbauung der ortsnahen Grünlandflächen führt einerseits zu einer Verfremdung des Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Konturen im Nahbereich, da die Bebauung über die bisherige Dorfgrenze hinausgeht. Andererseits besteht an dieser Stelle durch die große neue Reithalle bereits eine Vorbelastung, so dass die neu hinzu kom-

menden Beeinträchtigungen weniger stark ausfallen.

Ausgeprägte Sichtbezüge auf das neue Baugebiet sind nicht vorhanden, sie bestehen allenfalls von der Straße „Sandberg“ zwischen Wichmannsburg und Hohnstorf aus.

Durch eine zusätzliche Eingrünung und eine angepasste Bauweise bei Verwendung landwirtschaftstypischer Materialien lassen sich die Beeinträchtigungen zusätzlich verringern.

Teilblatt 3, Steddorf

Durch die Bebauung wird der durch den Altbaumbestand gut eingegrünte südöstliche Ortsrand von Steddorf nach Süden in die Feldflur vorgeschoben und durch Neubauten verfremdet. Sichtbezüge auf das neue Baugebiet bestehen dabei in erster Linie von der Steddorfer Straße südwestlich von Steddorf aus. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes fallen die Beeinträchtigungen jedoch nur gering aus. Zudem lassen sie sich durch eine angepasste Bauweise (z.B. eingeschossig bei Verwendung regionstypischer Materialien) sowie durch Eingrünung (Schutzpflanzungen) der Bauflächen und Gestaltung von Kompensationsflächen mit siedlungstypischen Grünelementen kompensieren.

Insgesamt wird eine Landschaft mittlerer bzw. mittlerer bis hoher Bedeutung qualitativ abgewertet. Weiträumig wirkende Sichtbezüge auf die Bauflächen innerhalb der Änderungsbereiche sind unter Einbeziehung von Eingrünungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist daher nicht gegeben.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Einwirkungsbereich der Plangebiete liegen keine gemeinschaftsrechtlich bedeutenden Schutzgebiete im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete).

Das nächst liegende FFH-Gebiet Nr. 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ zieht sich durch die Ortslagen von Bienenbüttel und umfasst auch die NSG „Vierenbach“ und „Schierbruch und Forellenbachtal“ (Abb. 1). Es liegt

- 1,2 km östlich des Teiländerungsbereichs Steddorf,
- 2,4 km westlich des Teiländerungsbereichs Bargdorf,
- 1,4 km südöstlich des Teiländerungsbereichs Hohnstorf

Das nächst liegende EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet DE 2930-401 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ befindet sich östlich in mindestens 13 km Entfernung der Änderungsbereiche.

Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit der Planungen und der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete nicht zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen entstehen in Form von Lärm beim Bau der geplanten Vorhaben. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen sind derzeit nicht erkennbar. Der Störungsgrad innerhalb der Plangebiete ist auf den eines Misch-/Dorfgebietes festgelegt.

Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2). Die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen kann nur dann direkt an den Grundstücken erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrt behindern. Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereit zu stellen. Anfallende Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereit zu stellen.

Wertstoffe (Altpapier und Plastik in gelben Säcken) werden durch die beauftragten Unternehmen regelmäßig abgeholt.

Die Abwasserentsorgung wird durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Entsorgungsträger sichergestellt.

Nutzung von erneuerbarer Energie, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung von erneuerbarer Energie ist in den Plangebieten erwünscht. Die geplanten Neubauten werden nach dem Stand der Technik errichtet. Dies beinhaltet eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Landschafts- und sonstige fachbezogene Pläne

Landschafts- und sonstige fachbezogene Pläne sind für das Plangebiet nicht erarbeitet worden. Im Rahmen dieser Begründung sind Biotoptypenkarten für die Plangebiete erstellt worden.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, sind in den Plangebieten nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die zu erwartenden Wirkungen und Wechselwirkungen liegen vor allem in Folge der zusätzlichen Bebauungen in den Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften und biologische Vielfalt. Eine Verstärkung der erheblichen Umwelt-

auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist in den Plangebieten nicht zu erwarten. Bei der Realisierung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie für andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen, die Landschaft und die Wechselwirkung zwischen Landschaft und bebaute Bereiche erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (entspricht Pkt. 2c) der Anlage 1 zum BauGB)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante bauliche Erweiterung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

2.3.1 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen (BauGB § 1a, BNatSchG § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1).

Zur Unterstützung der Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt und die Regulierung des Regenwasserabflusses sollte eine Bodenversiegelung durch weitgehenden Verzicht auf vollversiegelte Bauweisen erfolgen. Bei Neuversiegelungen sollten grundsätzlich immer nur die Belegmaterialien verwendet werden, die eine optimale Durchlässigkeit des Regenwassers - unter Abwägung der vorgesehen Flächennutzung - zulassen. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist, soweit es die Untergrundverhältnisse ermöglichen, auf den unbebauten Freiflächen der Baugebiete und den angrenzenden Grünflächen sowie innerhalb des Straßenseitenraumes über Versickerungsanlagen (Schächte, Mulden, Rigolen), einer Versickerung zuzuführen.

Artenschutz: Geeignete Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlich relevanter Umweltauswirkungen werden in Abschnitt 5.2.2.2 „Auswirkungen bei Durchführung der Planung“ des Umweltberichts aufgeführt.

2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Für verbleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen kann erst im Zusammenhang mit konkreten Planungen (z.B. Bebauungsplan oder Baugenehmigungsverfahren) bestimmt werden. Daher ist im Zuge nachfolgender Planverfahren eine

detaillierte Aufstellung des erforderlichen Kompensationsumfanges und der geeigneten Kompensationsmaßnahmen zu erbringen.

Kompensationsmaßnahmen können z. B. durch Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen, die der Ein- bzw. Durchgrünung dienen, oder durch eine Extensivierung bzw. dauerhafte Nutzungsaufgabe landwirtschaftlicher Flächen realisiert werden.

Artenschutz: Geeignete Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich artenschutzrechtlich relevanter Umweltauswirkungen (CEF-Maßnahmen) werden in Abschnitt 5.2.2.2 „Auswirkungen bei Durchführung der Planung“ des Umweltberichts aufgeführt.

Flächenbilanz:

Die nachfolgenden Flächenbilanzen ersetzen nicht die auf der nachgelagerten Planungsebene durchzuführenden Eingriffsbilanzierungen. Sie geben lediglich einen Überblick über die flächenmäßige Größenordnung der zu erwartenden Nutzungen in den einzelnen Änderungsbereichen. Folgende Nutzungen werden in den drei Änderungsbereichen vorbereitet:

Teilblatt 1, Bargdorf

Bestand:

Darstellung	Fläche [m²]
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	4.525
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	9.650
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	3.050
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	2.800
Summe	20.025

Planung:

Darstellung	Fläche [m²]
Gemischte Baufläche	4.525
Sondergebiet	9.650
Schutzpflanzung	3.050
Gartenanlage	2.800
Summe	20.025

Teilblatt 2, Hohnstorf

Bestand:

Darstellung	Fläche [m²]
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	12.733
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	18.333
Summe	31.066

Planung:

Darstellung	Fläche [m²]
Gemischte Baufläche	12.733
Grünfläche, Weide/Reitplatz	18.333
Summe	31.066

Teilblatt 3, Steddorf

Darstellung	Fläche [m²]
Fläche für die Landwirtschaft	5.475
Fläche für die Landwirtschaft	2.050
Summe	7.525

Darstellung	Fläche [m²]
Gemischte Baufläche	5.475
Schutzpflanzung	2.050
Summe	7.525

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (entspricht Pkt. d) der Anlage 1 zum BauGB)

Teilblatt 1, Bargdorf:

Für die Ansiedlung des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens wurden mehrere Standorte geprüft. Als erster Standort wurde eine Fläche südlich der Bargdorfer Straße im Anschluss an die südliche Bebauung untersucht. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindet sich bereits Bebauung, das Lohnunternehmen könnte eine bauliche Ergänzung darstellen. Der wirtschaftende Landwirt möchte diese Fläche aber weiterhin landwirtschaftlich nutzen, so dass sie nicht in Betracht kommt.

Des Weiteren wurden Flächen nördlich, südlich und östlich der Biogasanlage im Südosten der Ortslage geprüft. Alle Flächen stehen für eine Ansiedlung des Lohnunternehmens nicht zur Verfügung.

Als weitere Fläche wurde westlich der Bargdorfer Straße südlich der letzten Bebauung im Südwesten untersucht. Diese Fläche beinhaltet einen Anschluss an die bestehende Ortslage und könnte städtebaulich vertretbar sein. Die Fläche steht zur Verfügung. Aus diesen Gründen wurde diese Variante für die Planung zugrunde gelegt.

Teilblatt 2, Hohnstorf:

Das Plangebiet umfasst die bereits bestehenden baulichen Anlagen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes, die sich bisher noch auf einer im F-Plan als Fläche für Landwirtschaft dargestellten Fläche befinden.

Aufgrund der bisherigen dynamischen Entwicklung des Betriebes sieht die Gemeinde hier ein besonderes Planerfordernis, den südlichen Ortsrand von Hohnstorf neu zu ordnen um mithilfe des Flächennutzungsplanes die Grenze zwischen einer möglichen hochbaulichen Entwicklung und den sonstigen Freiflächen des Pferdehofes (wozu z.B. auch ein baugenehmigungspflichtiger Reitplatz gehört) aufzuzeigen. Zwar besitzt der Betrieb auch noch eine innerörtliche Fläche nördlich der Straße Zum Silberstein, die Gemeinde hält es aber für notwendig den südlichen Ortsrand vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung eindeutig zu definieren.

Aufgrund des Betriebsbezugs der geplanten Wohngebäude des Pferdehofes ist der Wunsch nach einer räumlichen Nähe zu den bestehenden Anlagen zudem nachvollziehbar.

Teilblatt 3, Steddorf:

Das Plangebiet in Steddorf muss in unmittelbarer Nähe der bestehenden Kindertagesstätte gelegen sein, um die geplante Erweiterung mit der bereits vorhandenen Einrichtung gemeinsam zu betreuen und gemeinschaftliche Aktivitäten zu unternehmen.

In 2018 ist die Kindertagesstätte um eine Kinderkrippe erweitert worden. Im Süden der Hofanlage stehen große Laubbäume, die erhalten werden sollen. Die Hoffläche kommt daher für die geplante Erweiterung nicht in Betracht.

Eine Erweiterung nach Westen würde bedeuten, dass bei gemeinsamen Unternehmungen immer bestehende Verkehrswege überquert werden müssten. Der landwirtschaftliche Verkehr nutzt diese Verbindung, um auf die südlich gelegenen Felder zu gelangen. Das Gefahrenpotenzial wäre für die kleinen Kinder zu groß, so dass diese westliche Erweiterung nicht weiterverfolgt wurde.

Eine Erweiterung Richtung Osten ist ausgeschlossen, da in diesem Bereich die landwirtschaftlichen Bauten stehen. Eine Erweiterung an dieser Stelle müsste ebenfalls landwirtschaftlichen Verkehr berücksichtigen. Auch hier ist die Gefahr für spielende Kinder zu groß.

Eine südliche Erweiterung als gemischte Baufläche kann die erforderliche räumliche Nähe herstellen. Die Fläche ist im Eigentum des auf der Hofstelle ansässigen Landwirtes, sie steht also zur Verfügung. Städtebaulich gesehen ist eine Erweiterung der Ortslage an dieser Stelle möglich, die bestehende Struktur wird dadurch nicht überformt. Diese Fläche wurde daher für die Planung gewählt.

2.5 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen (entspricht Pkt. 2e) der Anlage 1 zum BauGB)

Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen sind derzeit nicht absehbar. Innerhalb der Bauflächen sind ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen, ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb, Wohnbebauung und weitere Betreuungsplätze geplant. Bei Brandfällen ist die Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Zum Grundsatz hat die Löschwasserbereitstellung entsprechend den Grundsätzen des DVGW Arbeitsblatt 405, für die geplanten Bauflächen mit mind. 96 m³/h für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie vom den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeindebrandmeister festzulegen. Werden größere Objekte angesiedelt, ist zum vorhandenen Grundsatz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung o-

der sonstige Stellen, die zum Anleiten bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen (§§ 1+2 DVO-NBauO). Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3.00 m vorgesehen werden (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

3. Zusätzliche Angaben (entspricht Pkt. 3 der Anlage 1 zum BauGB)

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung (entspricht Pkt. 3a) der Anlage 1 zum BauGB)

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein grünordnerischer Beitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Die grünordnerische Untersuchung wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Ergänzend zu den Biotoptypenkartierungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme, um die Umweltfolgen hinreichend beurteilen zu können.

Für die Flächen in Steddorf und Hohnstorf wurden artenschutzrechtliche Potentialanalysen erstellt, sowie eine Überprüfung der Grünlandkartierung für die Änderungsfläche Hohnstorf.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (entspricht Pkt. 3b) der Anlage 1 zum BauGB)

Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Planungsrichtwerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, und auf die Durchführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zwei Jahre nach der Bebauung in den einzelnen Bauflächen bzw. -gebiete auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 3 BauGB mitgeteilten Informationen der Behörden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (entspricht Pkt. 3c) der Anlage 1 zum BauGB)

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind Beeinträchtigungen des Lebensraums für Arten und Lebensgemeinschaften und der Bodenfunktionen durch die möglichen Versiegelungen. Diese Auswirkungen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich ableiten lassen. Sie sind in dieser Begründung nachvollziehbar aufgeführt. Die Planung von Flächen, in denen standortgerechte Laubgehölze gepflanzt bzw. erhalten werden sollen, kann die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Sie haben den Zweck, die Plangebiete in die freie Landschaft einzufügen. Die Beeinträchti-

gungen des Landschaftsbildes können durch die Gehölze verringert werden. Gleichzeitig wird ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Die in den Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden Laubgehölze können helfen, die CO₂-Emissionen zu mindern, sie sind daher auch für den Klimaschutz wesentlich. Auf den verbleibenden Freiflächen kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerte und der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Darstellungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Quellen (entspricht Pkt. 3d) der Anlage 1 zum BauGB)

- Altmüller, R. & H.-J. Clausnitzer (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.
- Assmann, T., W. Dormann, H. Främbis, S. Gürlich, K. Hankdke, T. Huk, P. Sprick & H. Terlutter (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.
- BMS Umweltplanung: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Uelzen 2012
- Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.
- Gürlich, S., R. Suikat, W. Ziegler (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.
- Klausnitzer, B., U. Klausnitzer, E. Wachmann, Z. Hromádka (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.
- Koperski, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.
- Krüger, T., Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfll. Niedersachsen Heft 48. Hannover.
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017
- LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Lobenstein, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.
- Müller-Motzfeld, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, H., Harde, K. W., Lohse, G.A. & Klausnitzer, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.
- NABU, Naturschutzbund Deutschland (online 2017): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>
- NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004a): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Bearbeitung: E. Bierhals, O. v. Drachenfels, M. Rasper. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24. Jg. Nr. 4, S. 231-240. Hildesheim.
- NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004b): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. Bearbeitet: S. Jungmann, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 Jg. Nr. 2, S. 77-176. Hildesheim.
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (online 2017): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

Podlucky, R. & Fischer, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019

Theunert (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

Wachmann, E. R. Platen, D. Barndt (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

Zahradnik, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bienenbüttel-Bargdorf 30. Änderung Flächennutzungsplan

im Auftrag von:

Gemeinde Bienenbüttel
Marktplatz 1
29553 Bienenbüttel

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 05.05.2020

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel und Fledermäuse. Aufgrund der Biotopausstattung sind planungsrelevante Arten weiterer faunistischer Artengruppen, im Plangebiet nicht zu erwarten.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Das Plangebiet besteht vorwiegend aus Ackerflächen (Abb. 2), im Westen befindet sich ein Wohngrundstück mit Gartenland (Abb. 3). Nördlich grenzt eine Straße mit einzelnen Gehölzen und einer Stromleitung an (Abb. 4), südlich Grünland/Weide (Abb. 5), östlich Ackerland.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet, Plangebiet rot umrandet (Quelle: GoogleMaps)



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Osten



Abb. 3: Blick vom Butterbergsweg auf das Wohngrundstück



Abb. 4: Blick auf die Straße (Butterbergsweg) mit Gehölzen und Stromleitung aus Richtung Osten



Abb. 5: Grünland (Weide) südlich an das Plangebiet angrenzend



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Die Potentialanalyse beruht auf einer Begehung und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen einer Begehung am 09.04.2020 wurden für die betreffenden Artengruppen relevante Strukturen erfasst. Grundsätzlich wird das Plangebiet nicht isoliert betrachtet, sondern das für die jeweilige Fragestellung und Artengruppe relevante Umfeld mit einbezogen. Die Gebäudeteile auf dem Wohngrundstück wurden nicht näher untersucht, da im Zuge der aktuellen Bauplanungen keine Eingriffe in die Gebäudesubstanz vorgesehen sind.

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von Vögeln am 09.04.2020 und der Auswertung vorliegender Daten.

3.3 Fledermäuse

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von potentiellen Quartieren, Leitstrukturen und Nahrungshabitaten am 09.04.2020 und der Auswertung vorliegender Daten.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna

Auf den Ackerflächen sind die in Tabelle 1 aufgelisteten Vogelarten, potentiell zu erwarten.

Tab. 1: Im Plangebiet potentiell zu erwartende Vogelarten und ihr Status

BV = Brutvogel im Plangebiet, N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)	Potentieller Status Plangebiet
Feldlerche	§, RL-Ni 3	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.	BV
Rebhuhn	§, RL-Ni 3	Regelmäßiger Brutvogel. Jedoch dramatischer Bestandsrückgang. Regional völlig oder ganz erloschen.	BV
Wachtel	§, RL-Ni V	Regelmäßiger Brutvogel. In fast allen Landesteilen. Bisweilen invasionsartig auftretend.	BV
Wiesenschafstelze	§	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.	BV
Amsel	§	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.	N
Bachstelze	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.	N
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.	N
Buchfink	§	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.	N
Dohle	§	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.	N

Elster	§	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.	N
Goldammer	§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.	N
Grünfink	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	N
Haussperling	§, RL-Ni V	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.	N
Rabenkrähe	§	Nunmehr wieder überall verbreitet.	N
Ringeltaube	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	N
Rotmilan	§§, RL-Ni 2	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.	N
Singdrossel	§	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.	N
Star	§, RL-Ni 3	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten. Auch im östlichen Tiefland mit starken Bestandseinbußen.	N
Stieglitz	§, RL-Ni V	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.	N
Türkentaube	§	Weit verbreiteter Brutvogel	N
Turmfalke	§§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.	N
Wacholderdrossel	§	Regelmäßiger Brutvogel	N
Waldohreule	§§ RL-Ni V	Verbreitet anwesender Brutvogel.	N
Feldsperling	§, RL-Ni V	In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings zumeist im Bestand abnehmend.	N

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Für die im Plangebiet potentiell zu erwartenden streng geschützten (§§) und die besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, erfolgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Sie ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Wichtig ist ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Zu befahrenen Straßen, höheren Gehölzen oder baulichen Vertikalstrukturen werden Abstände von mindestens 100 m eingehalten; vergl. LANUV (2013), NLWKN (2011).

Diese von der Feldlerche gemiedenen Bereiche werden auch als „Verdrängungsbereiche“ bezeichnet. Durch befahrene Straßen, Gehölzreihen und bauliche Vertikalstrukturen, wie der Stromleitung ist die Planfläche und die angrenzende Feldflur bereits von einem bestehenden „Verdrängungsbereich“ überlagert und daher nur sehr begrenzt als Brutareal für die Feldlerche geeignet. Während der Begehung am 9.4.2020 konnten keine Feldlerchen erfasst werden; eine eindeutige Aussage zum Bestand, könnte aber nur als Ergebnis von Kartierungen nach DDA-Standard (vergl. SÜDBECK et. al, 2005) erbracht werden. Im Rahmen der Potentialanalyse wird vom Gutachter aufgrund der potentiell nutzbaren Flächen im Plangebiet und durch die Bebauung neu entstehender Verdrängungsbereiche **der Verlust eines Feldlerchenrevieres bilanziert.**

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitate je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012). **In der Gesamtsumme ergeben sich damit für das Plangebiet 0,4 ha CEF-Maßnahmefläche.**

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen.

Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 60 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden. Die Anlage von höheren vertikalen Strukturen als Abgrenzung zur Agrarlandschaft ist zu vermeiden.

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung

für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Hecken, Staudenfluren sowie extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen.

Rebhuhn

Das Rebhuhn gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3); in den vergangenen Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang erfolgt (NLWKN, 2011). Aufgrund der komplett fehlenden Deckung auf den Ackerflächen und kaum vorhandenen bzw. kurzrasigen Randstreifen wird das Plangebiet vom Gutachter nicht als Bruthabitat eingestuft. Bei höherem Vegetationsaufwuchs im Laufe der Vegetationsphase kann es durchaus als Teillebensraum vom Rebhuhn aufgesucht werden.

In Bezug auf das Plangebiet würde das Rebhuhn bereits von den oben beschriebenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche profitieren. Gesonderte CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan

Der Rotmilan gehört wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als stark gefährdet (RL-NI 2). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Durch die Eingriffe werden keine aktuellen Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Turmfalke

Der Turmfalke gehört wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten. Er ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt und regelmäßig gemäht werden, werden zur Förderung des Turmfalken empfohlen.

Waldohreule

Die Waldohreule gehört wie alle heimischen Eulenarten zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-NI V). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Waldohreule nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für weitere im Untersuchungsgebiet potentiell zu erwartende „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; siehe Kap. 5.

4.3 Fledermäuse

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Fledermausarten vor. Quartiermöglichkeiten wie Spechthöhlen und Höhlen in stehendem Totholz fehlen.

Die Gehölze entlang der Straße stellen aufgrund ihrer Zusammensetzung und der großen Lücken nur eingeschränkt geeignete Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Der vorhandene Gehölzbestand sollte erhalten bleiben oder kompensiert werden.

CEF-Maßnahmen sind aus Sicht des Gutachters für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse Berücksichtigung finden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der empfohlenen CEF-Maßnahmen:

- Feldlerche, 0,4 ha extensive Brachestreifen, siehe 4.2

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

CHRISTOPHERSEN et. al. (2018): Beiträge zur Avifauna im Landkreis Lüneburg 2008-2016, Der Lebensraum Band 7 / Heft 1/ 2018, Lüneburg

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524>

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011/1): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Turteltaube. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bienenbüttel – Hohnstorf 30. Änderung Flächennutzungsplan

im Auftrag von:

Gemeinde Bienenbüttel
Marktplatz 1
29553 Bienenbüttel

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 05.05.2020

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel und Fledermäuse. Aufgrund der Biotopausstattung sind planungsrelevante Arten weiterer faunistischer Artengruppen, im Plangebiet nicht zu erwarten.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Das Plangebiet besteht vorwiegend aus intensiv genutzten Reitflächen und Pferdeweiden (Abb. 2 u. 3). Im Nordwesten der Planfläche befinden sich Rasenflächen sowie ein kleiner junger Fichtenbestand an den westlich noch ein Wohngrundstück mit Gebäude und Garten anschließt (Abb.4). Im Westen schließt Ackerland an, das durch eine Straße mit Gehölzsaum (Schlehen, Ahorn und einzelne Eichen bis BHD 90 cm) vom Plangebiet abgetrennt ist (Abb.5). Nördlich grenzen landwirtschaftlich geprägte Dorfstrukturen, Wirtschaftsgebäude und Reithallen an (Abb. 2 u. 3). Südlich und östlich grenzen weitere Grünlandflächen, vorwiegend intensiv genutzte Pferdeweiden an (Abb. 1).

Abb. 1: Untersuchungsgebiet, Plangebiet rot umrandet (Quelle: GoogleMaps)

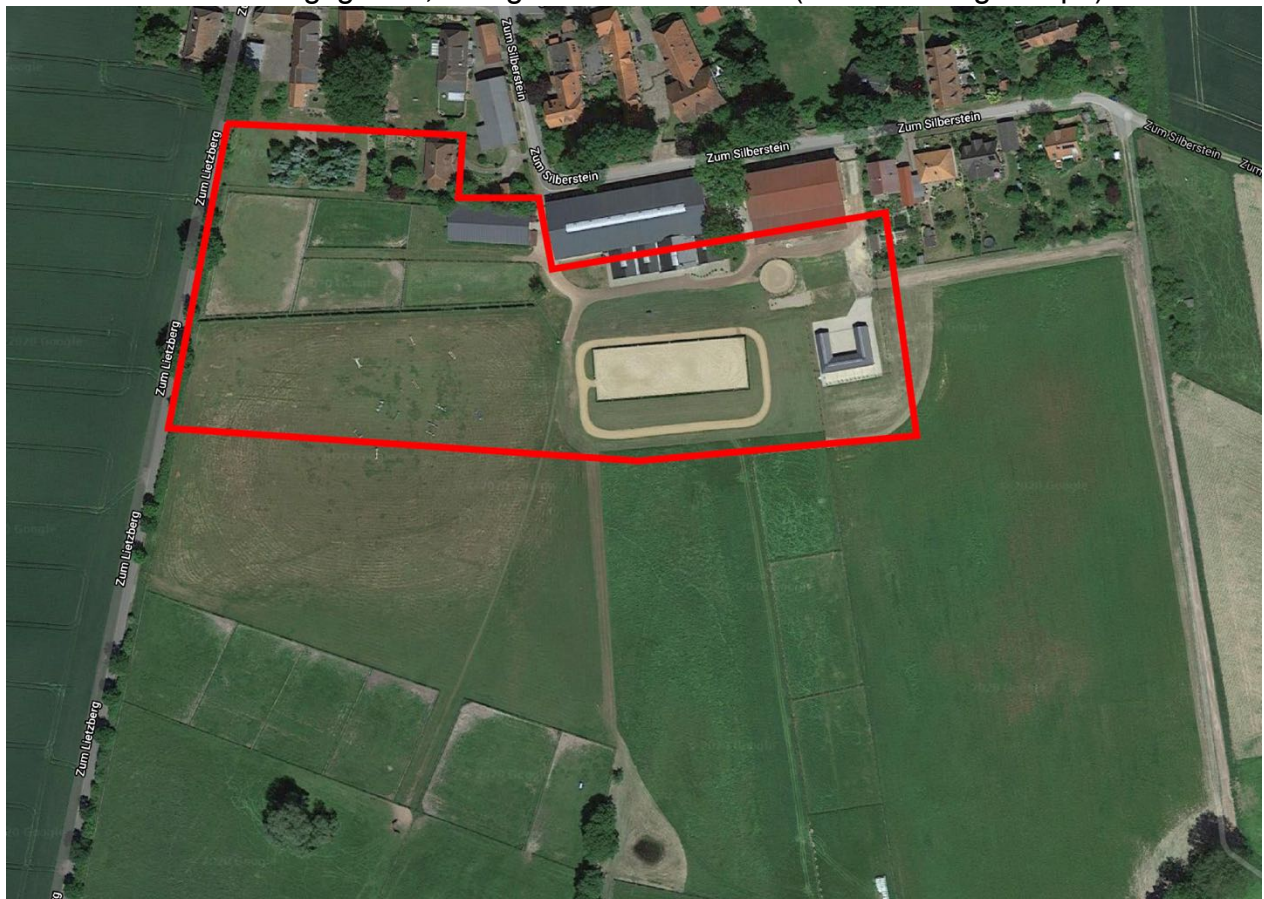


Abb. 2: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Süd-West



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Süd-Ost



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet von Nord-West mit Rasenflächen und Fichtengehölz



Abb. 5: Gehölzsaum an der westlichen Plangebietsgrenze (von Süden)



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen.

Im Hinblick auf eine teilweise Wohnbaulandentwicklung bzw. intensive Nutzung als Reitgelände der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Reit- und Freizeitnutzung

3 Methodik

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Die Potentialanalyse beruht auf einer Begehung und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen einer Begehung am 09.04.2020 wurden für die betreffenden Artengruppen relevante Strukturen erfasst. Grundsätzlich wird das Plangebiet nicht isoliert betrachtet, sondern das für die jeweilige Fragestellung und Artengruppe relevante Umfeld mit einbezogen. Die Gebäudeteile auf dem Wohngrundstück wurden nicht näher untersucht, da im Zuge der aktuellen Bauplanungen keine Eingriffe in die Gebäudesubstanz vorgesehen sind.

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von Vögeln am 09.04.2020 und der Auswertung vorliegender Daten.

3.3 Fledermäuse

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von potentiellen Quartieren, Leitstrukturen und Nahrungshabitaten am 09.04.2020 und der Auswertung vorliegender Daten.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet sind die in Tabelle 1 aufgelisteten Vogelarten, potentiell zu erwarten.

Tab. 1: Im Plangebiet potentiell zu erwartende Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

BV = Brutvogel im Plangebiet, N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)	Potentieller Status im Plangebiet
Amsel	§	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.	BV
Bachstelze	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.	BV
Blaumeise	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.	BV
Buchfink	§	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.	BV
Dohle	§	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.	N

Dorngrasmücke	§	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.	BV
Eichelhäher	§	Als Brutvogel verbreitet	BV
Elster	§	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.	BV
Feldlerche	§, RL-Ni 3	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.	BV
Feldsperling	§, RL-Ni V	In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings zumeist im Bestand abnehmend.	BV
Girlitz	§, RL-Ni V	Verbreitet vorhandener Brutvogel.	BV
Goldammer	§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Grünfink	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Grünspecht	§§	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.	N
Haubenmeise	§	Regelmäßiger Brutvogel	BV
Hausrotschwanz	§	Verbreiteter Brutvogel.	BV
Haussperling	§, RL-Ni V	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.	BV
Heckenbraunelle	§	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.	BV

Klappergrasmücke	§	Verbreitet anzutreffender Brutvogel.	BV
Kohlmeise	§	Flächendeckend auftretender Brutvogel.	BV
Kolkrabe	§	Regelmäßiger Brutvogel	N
Mehlschwalbe	§, RL-Ni V	Zwar flächendeckend vorhandener, aber insgesamt im Bestand abnehmender Brutvogel.	N
Rabenkrähe	§	Nunmehr wieder überall verbreitet.	N
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.	N
Ringeltaube	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Rotkehlchen	§	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.	BV
Rotmilan	§§, RL-Ni 2	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.	N
Schwanzmeise	§	Nahezu überall als Brutvogel vorhanden.	BV
Singdrossel	§	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.	BV
Sommergoldhähnchen	§	Regelmäßiger Brutvogel	BV
Star	§, RL-Ni 3	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten. Auch im östlichen Tiefland mit starken Bestandseinbußen.	BV
Stieglitz	§, RL-Ni V	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.	BV
Tannenmeise	§	Weit verbreiteter Brutvogel.	BV

Türkentaube	§	Weit verbreiteter Brutvogel	BV
Turmfalke	§§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.	N
Wacholderdrossel	§	Regelmäßiger Brutvogel	BV
Waldohreule	§§, RL-Ni V	Verbreitet anwesender Brutvogel.	N
Wiesenschafstelze	§	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.	BV
Wintergoldhähnchen	§	Regelmäßiger Brutvogel	BV
Zaunkönig	§	Allgemein verbreiteter Brutvogel.	BV
Zilpzalp	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV

Für die im Plangebiet potentiell zu erwartenden streng geschützten (§§) und die besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, erfolgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Sie ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Wichtig ist ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont.

Zu befahrenen Straßen, höheren Gehölzen oder baulichen Vertikalstrukturen werden Abstände von ca. 100 m eingehalten; vergl. LANUV (2013), NLWKN (2011).

Diese von der Feldlerche gemiedenen Bereiche werden auch als „Verdrängungsbereiche“ bezeichnet. Durch die Straße, Gehölzreihen und bauliche Vertikalstrukturen ist die Planfläche bereits von einem bestehenden „Verdrängungsbereich“ überlagert und daher nur sehr begrenzt als Brutareal für die Feldlerche geeignet. Hinzu kommt die intensive Nutzung als Reitgelände und Pferdeweide. Während der Begehung am 9.4.2020 konnten keine Feldlerchen erfasst werden; eine eindeutige Aussage zum Bestand, könnte aber nur als Ergebnis von Kartierungen nach DDA-Standard (vergl. SÜDBECK et. al, 2005) erbracht werden. Im Rahmen der Potentialanalyse wird vom Gutachter aufgrund der nutzungsbedingten Verdrängungsbereiche, die in den südlich angrenzenden Grünlandbereich hineinwirken, **der Verlust eines Feldlerchenrevieres bilanziert**.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitate je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012).

In der Gesamtsumme ergeben sich damit für das Plangebiet 0,4 ha CEF-Maßnahme­fläche.

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen.

Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 60 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden. Die Anlage von höheren vertikalen Strukturen als Abgrenzung zur Agrarlandschaft ist zu vermeiden.

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Während der Begehung am 9.4.2020 wurden Bluthänflinge im Gehölzstreifen entlang der Straße beobachtet; eine eindeutige Aussage zum Brutbestand kann nur als Ergebnis von Kartierungen nach DDA-Standard (vergl. SÜDBECK et. al, 2005) erbracht werden. Im Rahmen der Potentialanalyse wird der Gehölzstreifen als Brut- und Lebensstätte angenommen. Der Gehölzstreifen ist daher zu Erhalt festzusetzen, alternativ sind zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**. Hecken mit vorgelagerten extensiv genutzten Grünstreifen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen. Bei Eingriffen in den Gehölzstreifen wären entsprechende Strukturen im geeigneten Umfeld als CEF-Maßnahme wieder herzustellen.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt und regelmäßig gemäht werden, werden zur Förderung des Rauchschwalbe empfohlen.

Rotmilan

Der Rotmilan gehört wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als stark gefährdet (RL-NI 2). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Star Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Durch die Eingriffe werden keine aktuellen Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Turmfalke

Der Turmfalke gehört wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten. Er ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt und regelmäßig gemäht werden, werden zur Förderung des Turmfalken empfohlen.

Waldohreule

Die Waldohreule gehört wie alle heimischen Eulenarten zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-NI V). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Waldohreule nicht

hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für weitere im Untersuchungsgebiet potentiell zu erwartende „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; siehe Kap. 5.

4.3 Fledermäuse

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Fledermausarten vor. Quartiermöglichkeiten wie Spechthöhlen und Höhlen in stehendem Totholz fehlen.

Die Gehölze entlang der Straße stellen aufgrund der großen Lücken und der fehlenden Anbindung nur sehr eingeschränkt geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Insbesondere Eichen haben jedoch einen besonderen Wert als Nahrungshabitate. Es wird empfohlen, die Gehölze, insbesondere die Eichen zum Erhalt festzusetzen oder ggf. zu kompensieren.

CEF-Maßnahmen sind aus Sicht des Gutachters für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse Berücksichtigung finden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der empfohlenen CEF-Maßnahmen:

- Feldlerche, 0,4 ha extensive Brachestreifen, siehe 4.2
- Erhalt der Gehölze entlang der Straße, alternativ Neu- bzw. Nachpflanzungen als CEF-Maßnahme; siehe 4.3 und 4.4

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

CHRISTOPHERSEN et. al. (2018): Beiträge zur Avifauna im Landkreis Lüneburg 2008-2016, Der Lebensraum Band 7 / Heft 1/ 2018, Lüneburg

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524>

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011/1): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Turteltaube. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

30. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Bienenbüttel

Überprüfung der Grünlandkartierung für die Änderungsfläche Hohnstorf

Einleitung

Das Grünland im Änderungsgebiet wurde auf Basis einer Begehung im September 2018 und daher zu einer suboptimalen Zeit als Mischbiotop „intensives Grünland/ mesophiles Grünland“ eingestuft. Bei dem Biototyp GMS (Sonstiges mesophiles Grünland) handelt es sich bei einer Ausprägung von mehr als 1 ha Größe gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG um einen geschützten Landschaftsbestandteil, weshalb aufgrund der damit verbundenen planerischen Konsequenzen eindeutig zu klären ist, ob dieser Biototyp oder der Biototyp GIT (Intensivgrünland trockener Mineralböden) ausgeprägt ist. Daher erfolgte am 22.06.2020 eine Begehung zur Überprüfung der Einstufung dieser Grünlandbiotope durch eine fachkundige Biologin. Die Fläche war kurz zuvor gemäht worden, eine Bestandsaufnahme war dennoch möglich, da Teilbereiche ausgespart waren und die gemähten Flächen nicht zu kurzrasig waren.

Ergebnis

Gemäß Landschaftsrahmenplan war die Fläche ehemals Ackerfläche, d.h. es handelt sich nicht um einen traditionellen Grünlandstandort. Nach Aussage des Eigentümers erfolgte vor einigen Jahren die Ansaat einer herkömmlichen Grünlandmischung. Daher fehlen anspruchsvolle Grünlandkennarten. Bei den bereits im September 2018 festgestellten krautigen Grünlandarten handelt es sich um solche mit breiter Standortamplitude, die aus angrenzenden Wegrändern oder extensiven Rasenflächen eingewandert sind. Die Grünlandfläche wird nach Aussage des Eigentümers nur wenig gedüngt.

Gesamtartenliste:

<i>Achillea millefolium</i> *	Wiesen-Schafgarbe
<i>Cerastium holsteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Festuca arundinacea</i>	Rohr-Schwingel
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i> *	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis

*: Kennart mesophiles Grünland

fett: bestandsbildende Art

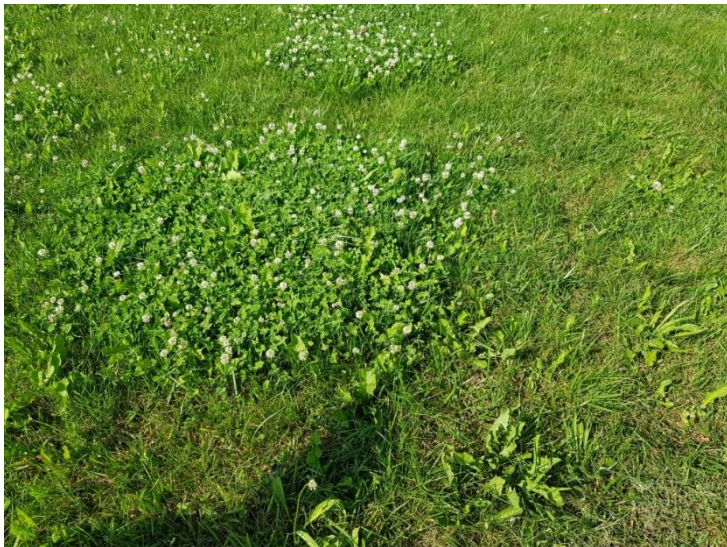
Es wurden nur zwei Kennarten des mesophilen Grünlands festgestellt. Gemäß des Kartierschlüssels für Biototypen in Niedersachsen sind mindestens fünf Kennarten zur Einstufung als mesophiles Grünland erforderlich.

Die als „GIT/GMS“ gekennzeichnete Fläche ist somit eindeutig dem Biototyp „Intensivgrünland trockenerer Standorte“ zuzuordnen.

Weitere Ergebnisse

Der Landschaftsrahmenplan weist ca. 80 m südlich der Grenze des Änderungsgebiets ein gesetzlich geschütztes Biotop „Nährstoffreiche Nasswiese“ aus. Dieses Biotop wurde überprüft. Der festgestellte Biotoptyp ist nach wie vor vorhanden. Durch die vorliegende Planung sind keine Auswirkungen auf das geschützte Biotop zu erwarten.

Fotodokumentation



Bestand mit u.a. Weiß-
klee und Wiesen-Löwen-
zahn



Grünland in Richtung
Südwesten



Grünland in Richtung
Nordosten